341

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1966 | Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1966 | Nr. 24

Tag | Inhalt | Seite

Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA)

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 9 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043) wird nachstehend der Wortlaut der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Sechzehnten, Siebzehnten, Neunzehnten und Einundzwanzigsten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 199) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 301 Abs. 4, des § 301 a Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585) sowie des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) erlassen worden.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA)

in der Fassung vom 1. Juni 1966

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach den §§ 301, 301 a des Gesetzes erhalten Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen.

(2) Leistungen nach § 301 des Gesetzes können an Personen gewährt werden, die den folgenden Gruppen angehören:

1. Vertriebene, welche die Voraussetzungen des § 230 des Gesetzes nicht erfüllen, wenn sie, ohne durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen zu haben, die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den Sowjetsektor von Berlin verlassen und im Anschluß daran im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben;
2. Personen, die aus rassischen Gründen von der Zuerkennung einer Liquidationsrente nach den Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1938 ausgeschlossen waren, sofern sie neben den sonstigen Voraussetzungen der Unterhaltshilfe die besonderen Voraussetzungen des § 274 des Gesetzes erfüllen;
3. Personen, die Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Gesetzes im Sowjetsektor von Berlin erlitten haben, wenn sie zur Zeit des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) gehabt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Kriegssachschäden dort genommen haben;
4. Personen, die in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den Sowjetsektor von Berlin evakuiert worden waren und ihren dorthin mitgenommenen Hausrat bei der Rückkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes verloren haben;
5. Bewohner der deutschen Zollanschlußgebiete, die Vertreibungsschäden oder im Geltungsbereich des Gesetzes Kriegssachschäden erlitten haben oder sich nach § 229 des Gesetzes auf solche Schäden berufen können, jedoch wegen ihres ständigen Aufenthalts in diesen Gebieten die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Teil des Gesetzes nicht erfüllen. § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und 4 sowie § 230 des Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen für Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge

Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen (§ 1 Abs. 1) erhalten Leistungen aus dem Härtefonds entsprechend den Voraussetzungen und Grundsätzen des § 301 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 301 des Gesetzes.

§ 3

Besondere Voraussetzungen für Beihilfen zum Lebensunterhalt an Sowjetzonenflüchtlinge

(1) An die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt, wenn ein durch die Schädigung verursachter Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage bewiesen oder glaubhaft gemacht wird und sich dieser Verlust noch auswirkt. Voraussetzung ist, daß diese Personen vor dem 1. Januar 1890 (eine Frau vor dem 1. Januar 1895) geboren oder daß sie erwerbsunfähig im Sinne des § 265 des Gesetzes sind. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 265 Abs. 1 des Gesetzes muß spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegen haben; bei späterem Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder des Sowjetsektors von Berlin genügt das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkt des Verlassens dieser Gebiete.

(2) An die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die nach dem 31. Dezember 1889 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1894) und vor dem 1. Januar 1903 (eine Frau vor dem 1. Januar 1908) geboren oder spätestens am 31. Dezember 1967 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 des Gesetzes geworden sind, wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe des Satzes 2 gewährt. Voraussetzung ist, daß diese Personen eine selbständige Erwerbstätigkeit (§ 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeübt haben und daß

1. die Schädigung offensichtlich zu einem Schaden
   a) von mehr als 6 200 Reichsmark an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art oder
   b) von mindestens 3 600 Reichsmark an Vermögen, auf dem die Existenzgrundlage im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes beruhte,

   geführt hat, oder
2. ein durch die Schädigung verursachter Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 2 000 Reichs-

mark bewiesen oder glaubhaft gemacht wird; diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn neben der selbständigen Erwerbstätigkeit eine andere bezahlte Tätigkeit nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt und der Lebensunterhalt nicht oder nur unwesentlich aus anderen Einkünften mit bestritten wurde.

(3) An die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird Beihilfe zum Lebensunterhalt unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auch gewährt,

1. wenn ihnen ein Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage entstanden ist, dieser mit dem Verlust von aufschiebend bedingten privatrechtlichen Versorgungsansprüchen verbunden war und die Voraussetzungen des § 284 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes erfüllt sind oder
2. wenn ihre durch die Schädigung verlorene Existenzgrundlage darauf beruhte, daß sie vor der Schädigung mit einem Familienangehörigen, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt, in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren.

(4) § 269 Abs. 3 des Gesetzes findet auf die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechend Anwendung, wenn die Voraussetzung des § 273 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes erfüllt ist und

1. die Schädigung zu einem Schaden von offensichtlich mindestens 3 600 Reichsmark geführt hat oder
2. die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 vorliegt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 treten an die Stelle

eines Endgrundbetrags der Hauptentschädigung	ein Schaden von offensichtlich
bis 4 600 DM	bis 4 600 RM
bis 5 600 DM	bis 6 200 RM
bis 7 600 DM	bis 10 000 RM
bis 9 600 DM	bis 14 000 RM
über 9 600 DM	über 14 000 RM.

Die Schäden im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und des Satzes 2 müssen an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art entstanden sein.

§ 4

Besondere laufende Beihilfen an Sowjetzonenflüchtlinge

(1) An die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 eine besondere laufende Beihilfe gewährt, wenn

1. diesen Personen ein durch die Schädigung verursachter Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage mit Durchschnittsjahreseinkünften von mehr als 4 000 Reichsmark entstanden ist oder
2. die Schädigung zu einem Schaden von mindestens 2 000 Reichsmark an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art geführt hat

und sich diese Schädigung noch auswirkt.

(2) Die besondere laufende Beihilfe wird neben der Beihilfe zum Lebensunterhalt oder selbständig gewährt. Liegen die Voraussetzungen sowohl für die Beihilfe zum Lebensunterhalt als auch für die besondere laufende Beihilfe vor, kann der Berechtigte wählen, ob er beide Leistungen oder welche Leistung er beziehen will. Beantragt der Berechtigte die besondere laufende Beihilfe neben der Beihilfe zum Lebensunterhalt oder ausschließlich die besondere laufende Beihilfe, so kann er vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2 entweder einen Verlust im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder einen Schaden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 geltend machen.

(3) Die besondere laufende Beihilfe wird gewährt

1. unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 wegen eines Existenzverlustes (Absatz 1 Nr. 1) oder wegen eines Vermögensschadens (Absatz 1 Nr. 2),
2. unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 nur wegen eines Vermögensschadens (Absatz 1 Nr. 2), in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 auch wegen eines Existenzverlustes (Absatz 1 Nr. 1).

Unter den Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 kann besondere laufende Beihilfe wegen eines Vermögensschadens (Absatz 1 Nr. 2) nur gewährt werden, wenn auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

(4) Die besondere laufende Beihilfe beträgt

1. bei einem Verlust von Durchschnittsjahreseinkünften von mehr als 4 000 RM

(Absatz 1 Nr. 1)	monatlich
bis 6 500 RM	50 DM
bis 9 000 RM	70 DM
bis 12 000 RM	85 DM
über 12 000 RM	100 DM

2. bei einem Schaden an Wirtschaftsgütern von mindestens 2 000 RM

(Absatz 1 Nr. 2)	monatlich
bis 3 000 RM	10 DM
bis 4 000 RM	15 DM
bis 5 000 RM	20 DM
bis 6 200 RM	25 DM
bis 8 000 RM	30 DM
bis 10 000 RM	35 DM
bis 12 000 RM	40 DM
bis 14 000 RM	45 DM
bis 16 000 RM	50 DM
bis 20 000 RM	55 DM
bis 25 000 RM	60 DM
bis 36 000 RM	70 DM
bis 53 000 RM	80 DM
bis 70 000 RM	90 DM
bis 90 000 RM	100 DM
bis 110 000 RM	110 DM
bis 132 000 RM	120 DM
bis 155 000 RM	130 DM
bis 180 000 RM	140 DM
über 180 000 RM	150 DM

Der Satz der besonderen laufenden Beihilfe nach Nummer 1 erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn

mit einem durch die Schädigung verursachten Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage der Verlust von aufschiebend bedingten privatrechtlichen Versorgungsansprüchen verbunden war; § 284 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei gleichzeitigem Bezug von Beihilfe zum Lebensunterhalt ermäßigen sich die Beträge nach Absatz 4 jeweils um 30 Deutsche Mark monatlich.

(6) Die besondere laufende Beihilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 435 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich

1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 185 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes um 71 Deutsche Mark monatlich,
3. für Pflegebedürftige im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Gesetzes um die Pflegezulage,
4. für ehemals Selbständige im Sinne des § 3 Abs. 4 um den Selbständigenzuschlag (§ 269 Abs. 3 des Gesetzes).

Bei unmittelbar geschädigten Vollwaisen (§ 265 Abs. 3 des Gesetzes) beträgt der Einkommenshöchstbetrag 160 Deutsche Mark monatlich. Für die Berechnung der Einkünfte gilt § 267 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der 3. LeistungsDV-LA in der Fassung vom 4. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 229), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946), in der jeweils geltenden Fassung.

(7) § 280 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes gilt sinngemäß.

(8) Die besondere laufende Beihilfe ist im Verhältnis zur Hauptentschädigung wie Entschädigungsrente, im Verhältnis zur Sozialhilfe und zur Kriegsopferfürsorge wie Entschädigungsrente nach § 284 des Gesetzes zu behandeln.

§ 5

Schadensermittlung

(1) Bei Anwendung der §§ 3 und 4 sind zur Ermittlung von Schäden an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art die Grundsätze des Zweiten Abschnitts des Feststellungsgesetzes und des § 245 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes anzuwenden. Auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lautende Ansprüche sind mit einem Viertel anzusetzen. Nach dem 31. Dezember 1944 erworbene Wirtschaftsgüter sind, wenn sie nicht im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben worden sind, außer Betracht zu lassen. Schäden nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten werden zusammengerechnet, auch wenn einer der Ehegatten nach der Schädigung gestorben ist; der überlebende Ehegatte kann insoweit auch die Schäden des verstorbenen Ehegatten geltend machen.

(2) Für die Berechnung verlorener Einkünfte ist § 239 des Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der 10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV vom 10. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte außer Betracht zu lassen sind.

(3) Eine Schadensfeststellung findet nicht statt.

§ 6

Voraussetzungen für Leistungen an sonstige Personengruppen

(1) An die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kann Beihilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des § 3 gewährt werden; § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) An die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen kann besondere laufende Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 4 gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorliegen; § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat wird an die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen nur gewährt, wenn die Einkünfte des Geschädigten und seiner Familienangehörigen im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor der Antragstellung, jedoch längstens im Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Geschädigten im Geltungsbereich des Gesetzes, nach Abzug der Steuern und der Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung 500 Deutsche Mark zuzüglich 120 Deutsche Mark für den Ehegatten und je 60 Deutsche Mark für seine sonstigen Familienangehörigen nicht übersteigen; hiervon kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden. An Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Beihilfe nur gewährt, wenn ein Vertreibungsschaden an Hausrat vorliegt.

(4) Soweit bei Anwendung der Absätze 1 und 2 die Ermittlung von Schäden an Wirtschaftsgütern der in § 243 des Gesetzes bezeichneten Art oder die Berechnung verlorener Einkünfte erforderlich ist, gilt § 5.

§ 7

Gemeinsame Voraussetzungen

(1) Leistungen aus dem Härtefonds werden nicht gewährt, wenn der Geschädigte nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) in der jeweils geltenden Fassung eine höhere als die aus dem Härtefonds zu gewährende Leistung erhalten kann.

(2) Leistungen aus dem Härtefonds können vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nur an den unmittelbar Geschädigten selbst gewährt werden.

(3) Beihilfe zum Lebensunterhalt und besondere laufende Beihilfe können nach dem Tod des unmittelbar Geschädigten nach § 261 Abs. 2 des Gesetzes gewährt und nach § 272 Abs. 2 und 3 des Gesetzes weitergewährt werden.

(4) Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat kann nach dem Tode eines unmittelbar Geschädigten, sofern ein nach Absatz 2 berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, auch Kindern gewährt werden, die mit dem Verstorbenen bis zur Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt und den verlorenen Hausrat mitbenutzt haben; die Aufteilung der Beihilfe bestimmt sich hierbei nach den Erbanteilen.

(5) Für den Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt und auf besondere laufende Beihilfe wegen Erwerbsunfähigkeit gilt § 265 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes entsprechend.

§ 8

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 sind in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab anzuwenden.

§ 9

Überleitungsvorschriften

(1) An Personen, die erst auf Grund der vorstehenden Fassung des § 6 besondere laufende Beihilfe beantragen können, wird die Beihilfe bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1966 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe eingetreten sind.

(2) An Personen, die auf Grund der bis zum 31. Mai 1965 geltenden Fassung des § 6 Beihilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, kann beim Vorliegen der Voraussetzungen vom 1. Juni 1965 ab ohne neuen Antrag besondere laufende Beihilfe gewährt werden. Die besondere laufende Beihilfe wird beim Vorliegen der Voraussetzungen neben der Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt, wenn der Berechtigte nicht von seinem Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 Gebrauch macht.

(3) Wurde in den Fällen des § 6 Beihilfe zum Lebensunterhalt nicht bezogen, kann Antrag auf besondere laufende Beihilfe wegen Erwerbsunfähigkeit noch bis zum 31. Dezember 1966 gestellt werden, sofern die Antragsfrist nicht in entsprechender Anwendung des § 265 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes später abläuft.

§ 10

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes, § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809), § 14 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) und § 11 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585) auch im Land Berlin.

Bekanntmachung der Neufassung der Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA)

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 9 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043) wird nachstehend der Wortlaut der Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA) vom 17. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1551) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

a) der Verordnung zur Änderung der Dritten, Vierten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380),

b) der Verordnung zur Änderung der Fünften, Sechsten, Neunten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 195),

c) der Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften, Neunten, Zehnten, Elften, Fünfzehnten und Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 268 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693), des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 809) und des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585) erlassen worden.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA)

in der Fassung vom 1. Juni 1966

§ 1

Vermögen

(1) Vermögen im Sinne des § 268 des Lastenausgleichsgesetzes ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das gesamte Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es nach Art und Höhe der Vermögensteuer unterliegt. Nicht als Vermögen gelten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 68[1]) des Bewertungsgesetzes (BewG) sowie Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

(2) Schulden sind, soweit sie mit dem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht schon beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind, abzuziehen. Hierzu gehört nicht die Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

§ 2

Wertansatz

(1) Das Vermögen ist mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen ist der zuletzt festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Ist für eine wirtschaftliche Einheit ein Einheitswert nicht festgestellt worden, so ist der gemeine Wert [§ 10[2]) BewG] maßgebend.
2. Wirtschaftsgüter, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, sind vorbehaltlich der Nummer 3 mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Für den Wertansatz von Kapitalforderungen und Schulden gilt § 14[3]) des Bewertungsgesetzes, jedoch sind unbeschadet des § 15 der 3. LeistungsDV-LA Ansprüche aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit dem Kapitalwert nach den §§ 15 bis 17[4]) des Bewertungsgesetzes anzusetzen.
3. Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem Wert anzusetzen, mit dem sie der Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1957 zugrunde zu legen gewesen wären; für erstmals nach dem 31. Dezember 1956 ausgegebene Wertpapiere ist der Ausgabekurs maßgebend. Ist bei Wertpapieren, die im Inland einen Kurswert haben, der letzte Kurswert vor dem jeweiligen Stichtag (§ 3) niedriger, ist dieser anzusetzen.

(2) Sind der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen nicht allein Eigentümer der Wirtschaftsgüter, so ist nur der auf diesen Personenkreis entfallende Wertanteil zu berücksichtigen; das gleiche gilt für Schulden.

§ 3

Stichtag für die Vermögensermittlung

(1) Für den Bestand des Vermögens sind maßgebend

1. bei Zuerkennung von Unterhaltshilfe die Verhältnisse zu Beginn desjenigen Kalenderjahres, für das erstmals Unterhaltshilfe zuerkannt wird,
2. bei Veränderungen zugunsten des Geschädigten, die nicht auf einem unangemessenen Vermögensverbrauch beruhen, die Verhältnisse am letzten Tage eines Monats,
3. bei Veränderungen zuungunsten des Geschädigten die Verhältnisse am letzten Tage eines Kalenderjahres.

Dieselben Stichtage gelten für die Bewertung des Vermögens; § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Veränderungen des Vermögens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind vom Ersten desjenigen Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, Veränderungen des Vermögens im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 vom Beginn des folgenden Kalenderjahres ab zu berücksichtigen.

§ 4

Verwertungsarten

Als Verwertung im Sinne dieser Verordnung gilt der Verbrauch, die Veräußerung oder die Belastung von Vermögen.

§ 5

Zumutbarkeit der Verwertung

Die Verwertung eines Vermögens, das 12 000 Deutsche Mark oder den nach § 268 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes maßgebenden höheren Grenzbetrag übersteigt, ist zumutbar, soweit es verwertbar ist und in seiner Verwertung nicht eine besondere Härte liegt.

§ 6

Verwertbarkeit

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichs-

---

[1]) Jetzt § 111 des Bewertungsgesetzes (BewG 1965) in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861).
[2]) Jetzt § 9 BewG 1965.
[3]) Jetzt § 12 BewG 1965.
[4]) Jetzt §§ 13 bis 15 BewG 1965.

gesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen in der Verfügung über das Vermögen rechtlich oder tatsächlich beschränkt sind und nachweislich alle zur Aufhebung dieser Beschränkungen geeigneten Maßnahmen erfolglos ergriffen haben. Das gleiche gilt, wenn das Vermögen nach seiner Lage oder Beschaffenheit auf dem Kapital-, Wertpapier- oder Grundstücksmarkt oder auf sonstige Weise nicht verbraucht, veräußert oder belastet werden kann.

§ 7

Besondere Härte

(1) Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn die Verwertung (§ 4) nach der Art des Vermögens oder unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und früheren Lebensverhältnisse des Berechtigten und der zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen sowie im Hinblick auf die berechtigten Interessen dieses Personenkreises billigerweise nicht erwartet werden kann.

(2) Eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere geltend gemacht werden

1. bei einem Hausgrundstück, das der Berechtigte und die zu seiner Familie gehörenden Personen ganz oder überwiegend bewohnen,
2. bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis unter 75 vom Hundert des Einheitswerts und bei Trümmergrundstücken unter dem Einheitswert liegen würde,
3. bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis nach Abzug der für dieses Vermögen zu leistenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz unter 12 000 Deutsche Mark liegen würde,
4. bei nicht übertragbaren und nicht vererblichen Ansprüchen aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die nicht als Entgelt für Überlassung eigenen Geld- oder Sachvermögens erworben worden sind, wenn sie für sich oder zusammen mit anderen Vermögenswerten den Betrag von 12 000 Deutsche Mark übersteigen,
5. bei Schmuckgegenständen, Kunstgegenständen und Sammlungen, wenn es sich um Familien- oder Erbstücke handelt, deren gemeiner Wert außer Verhältnis zu dem Wert steht, den die Gegenstände für den Berechtigten oder die zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen haben,
6. bei noch nicht auf Deutsche Mark umgestellten Rechten gegenüber einem der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger, soweit eine Ablösung durch Gesetz nicht erfolgt ist.

(3) Übersteigt das Vermögen 18 000 Deutsche Mark, kann eine besondere Härte

1. bei Bargeld, Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Wertpapieren und anderen leicht verwertbaren Wirtschaftsgütern nicht mehr,
2. bei sonstigen Wirtschaftsgütern in der Regel nicht mehr

geltend gemacht werden. An die Stelle des Betrags von 18 000 Deutsche Mark tritt der nach § 268 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes maßgebende Grenzbetrag, wenn er höher ist.

§ 8

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 9[5])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

[5]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Dezember 1953. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Neufassung der Neunten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA)

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 9 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043) wird nachstehend der Wortlaut der Neunten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA) vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 287) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

a) der Verordnung zur Änderung der Dritten, Vierten, Fünften, Siebenten, Neunten, Zehnten und Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 17. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1380),

b) der Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland (LA-EinfDV-Saar) vom 28. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 135),

c) der Verordnung zur Änderung der Fünften, Sechsten, Neunten und Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparergesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 195),

d) der Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften, Neunten, Zehnten, Elften, Fünfzehnten und Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 16. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 946)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund

des § 249 Abs. 4, des § 358 Nr. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Feststellungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693),

des § 249 Abs. 5 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809), des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) und des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 585),

des § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637)

erlassen worden.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (9. LeistungsDV-LA)

in der Fassung vom 1. Juni 1966

§ 1

Vermögen am 21. Juni 1948

(1) Vermögen am 21. Juni 1948 im Sinne des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ist das Gesamtvermögen (§ 73 des Bewertungsgesetzes)[1]), das der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 des unmittelbar Geschädigten zugrunde liegt oder nach den dafür geltenden Vorschriften zugrunde zu legen wäre; die Vorschriften der §§ 75 und 76 des Bewertungsgesetzes (Zusammenrechnung bei Ehegatten sowie bei Eltern und Kindern, Zurechnung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft) finden keine Anwendung. Auch bei beschränkt steuerpflichtigen unmittelbar Geschädigten ist vom Gesamtvermögen im Sinne des Satzes 1 auszugehen. Bei Vermögen in Berlin (West) gilt als Vermögen im Sinne des Satzes 1 das nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 des Lastenausgleichsgesetzes für den 1. April 1949 zugrunde zu legende Vermögen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach Absatz 1 sind

1. Ansprüche, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, dem sonstigen Vermögen nur insoweit zuzurechnen, als sie zusammen mit den unter § 67 Nr. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes fallenden Wirtschaftsgütern insgesamt 1 000 Deutsche Mark übersteigen,
2. die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe abweichend von den §§ 206, 208, 213 und 214 des Lastenausgleichsgesetzes mit ihrem Wert am 21. Juni 1948 abzusetzen; § 210 Nr. 2 und 3 sowie § 215 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Dem Gesamtvermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind hinzuzurechnen

1. der Betrag von Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht, die nach § 74 des Bewertungsgesetzes bei der Ermittlung des Gesamtvermögens abgesetzt worden sind, auch wenn die Höhe der Verbindlichkeit durch Vertrag oder gerichtliches Urteil festgelegt ist,
2. der nicht in ihm enthaltene Wert solcher Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes oder anderer Gesetze oder auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen von der Vermögensteuer befreit sind, abzüglich des Werts mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Schulden,
3. der Betrag, der nach § 208 Nr. 1 oder nach § 214 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zur Abgeltung der Vermögensabgabe abgezogen worden ist,
4. der nicht in ihm enthaltene Wert von Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 a und des § 13 Abs. 1 Nr. 2 a des Lastenausgleichsgesetzes, für deren Bewertung zum 21. Juni 1948, in Berlin (West) zum 1. April 1949, § 15 des Feststellungsgesetzes sinngemäß Anwendung findet.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 3 Nr. 2 gilt für in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin belegenes Vermögen folgendes:

1. Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Grundvermögen ist der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem 21. Juni 1948 festgestellte Einheitswert mit einer Deutschen Mark für eine Reichsmark anzusetzen.
2. Bei Betriebsvermögen ist der Einheitswert anzusetzen, der auf den 1. Januar 1949 festgestellt ist, wobei eine Deutsche Mark der Deutschen Notenbank einer Deutschen Mark (§ 10 LAG) gleichzusetzen ist.
3. Nicht zum Betriebsvermögen gehörende Ansprüche und Verbindlichkeiten sind mit einem Viertel des Betrags anzusetzen, mit dem sie auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umgestellt worden sind oder umzustellen gewesen wären.
4. Nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende Wirtschaftsgüter sind mit dem Wert anzusetzen, der sich bei Belegenheit im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes nach den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften ergeben würde.

(5) Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so ist als Vermögen am 21. Juni 1948 sein Vermögen am Todestag oder, wenn auf den 1. Januar des Todesjahres und nach Eintritt des Schadens eine Vermögensteuerveranlagung durchgeführt ist, das Vermögen an diesem Zeitpunkt anzusetzen. Für die Bewertung des Vermögens gilt folgendes:

1. Wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens sowie Betriebsgrundstücke sind mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten Stichtag vor dem Todestag festgestellt ist; sind an diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten vor dem Todestag Kriegssachschäden entstanden, so

---

[1]) Soweit die Verordnung auf Vorschriften des Bewertungsgesetzes Bezug nimmt, handelt es sich um das Bewertungsgesetz im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 10 LAG.

ist der Wert anzusetzen, der als Endvergleichswert für die Schadensberechnung nach § 13 des Feststellungsgesetzes maßgebend ist.

2. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die durch die Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) berührt worden wären, sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den sie bei Anwendung der für den Wohnsitz (Sitz) des Schuldners maßgebenden Umstellungsvorschriften umzustellen gewesen wären.

3. Alle übrigen Vermögensteile sind mit dem Wert anzusetzen, der sich bei Anwendung der für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 maßgebenden Vorschriften ergibt.

(6) Das nach den Absätzen 1 bis 4 sich ergebende Gesamtvermögen ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden; übersteigt es nicht den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist bei der Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ein Vermögen am 21. Juni 1948 nicht anzusetzen.

§ 1 a

Sondervorschriften für Vermögen im Saarland

(1) Für im Saarland belegenes Vermögen gilt § 1 mit folgender Maßgabe:

1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 tritt jeweils an die Stelle des 21. Juni 1948 der 20. November 1947 sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Nr. 3 jeweils an die Stelle der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1949 die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1948. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nach dem 19. November 1947 und vor dem 21. Juni 1948 (in Berlin [West] vor dem 1. April 1949) aus dem Saarland in den übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes verlagert worden sind, ist von dem Wert des im Saarland belegenen Vermögens abzuziehen; entsprechendes gilt für den Wert von Wirtschaftsgütern, die im Zwischenzeitraum aus im Saarland belegenem Vermögen im übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes erworben worden sind. Der Wert von Wirtschaftsgütern, die im Zwischenzeitraum aus dem übrigen Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes in das Saarland verlagert worden sind, ist dem Wert des im Saarland belegenen Vermögens hinzuzurechnen.

2. Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens nach Nummer 1 sind dem sonstigen Vermögen nur zuzurechnen
   a) im Saarland auf Franken umgestellte Ansprüche insoweit, als sie zusammen mit den unter § 67 Nr. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in der im Saarland für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1948 geltenden Fassung fallenden Wirtschaftsgütern 300 000 Franken übersteigen,
   b) noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen, wenn ihr Wert 1 200 000 Franken übersteigt.

3. In Absatz 3 Nr. 4 werden nach den Worten „1. April 1949" die Worte eingefügt „und im Saarland zum 20. November 1947".

4. In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „§ 13 des Feststellungsgesetzes" ersetzt durch die Worte „§ 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland".

5. In Absatz 5 wird Nummer 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
   „2. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die durch die Umstellung auf Franken im Saarland berührt worden wären, sind mit dem Betrag anzusetzen, auf den sie in Franken umzustellen gewesen wären."

(2) Soweit die Wertansätze für das im Saarland belegene Vermögen nach Absatz 1 auf Franken lauten, sind sie wie folgt umzurechnen:

1. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen ist der Reichsmarkbetrag anzusetzen, der dem für den 20. November 1947 geltenden Einheitswert zugrunde liegt; sofern der Berechnung von Kriegssachschäden nach der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vorgesehenen Rechtsverordnung ein Sonderwert zugrunde gelegt wird, ist dieser maßgebend.

2. Für das Betriebsvermögen gilt § 8 Abs. 2 des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend, für das sonstige Vermögen sinngemäß.

§ 2

Berücksichtigung der Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 249 Abs. 3 LAG)

(1) Bei der Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 3 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes um den Zeitwert der Ermäßigung der Vermögensabgabe nach den §§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist der unmittelbar Geschädigte zur Vermögensabgabe veranlagt worden, so ist der Zeitwert des ihm gewährten Ermäßigungsbetrags voll vom Grundbetrag der Hauptentschädigung abzusetzen.

2. Sind unmittelbar geschädigte Ehegatten nach § 38 des Lastenausgleichsgesetzes zusammen zur Vermögensabgabe veranlagt worden, so ist der Zeitwert des bei der Zusammenveranlagung gewährten Ermäßigungsbetrags im Verhältnis der nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes sich ergebenden Schadensbeträge beider Ehegatten zueinander aufzuteilen. Der so für jeden Ehegatten ermittelte Anteil am Zeitwert des Ermäßigungsbetrags ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung, der sich für die Schäden des einzelnen Ehegatten ergibt, abzusetzen.

3. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 21. Juni 1948 verstorben, so ist der Zeitwert des dem einzelnen Erben bei der Veranlagung zur Vermögensabgabe gewährten Ermäßigungsbetrags vom Anteil dieses Erben am Grundbetrag der Hauptentschädigung des unmittelbar Geschädigten (§ 247 LAG) abzusetzen. Sind bei der Ermäßigung der Vermögensabgabe eines Erben neben Schäden, die er als Erbe geltend gemacht hat, auch Schäden berücksichtigt, die ihm als unmittelbar Geschädigtem entstanden sind, so ist der Zeitwert des Er-

mäßigungsbetrags im Verhältnis der beiden Schadensbeträge (§ 245 LAG) zueinander aufzuteilen; der Teil des Zeitwerts des Ermäßigungsbetrags, der auf die dem Erben als unmittelbar Geschädigtem entstandenen Schäden entfällt, ist auszuscheiden und nach Nummer 1 zu behandeln. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einem Erben eine Ermäßigung der Vermögensabgabe für Schäden oder Anteile an Schäden mehrerer vor dem 21. Juni 1948 verstorbener unmittelbar Geschädigter gewährt worden ist oder im Falle der Nummer 2 neben Schäden, die den Ehegatten als unmittelbar Geschädigten entstanden sind, auch Schäden berücksichtigt worden sind, die sie als Erben geltend gemacht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch im Fall der vorweggenommenen Erbfolge (§ 229 Abs. 1 letzter Satz LAG).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes; an die Stelle des Zeitwerts des Ermäßigungsbetrags tritt das Dreiunddreißigfache des Betrags, um den der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 47 a des Lastenausgleichsgesetzes herabgesetzt worden ist, und das Siebzehnfache des Betrags, um den der Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 47 b des Lastenausgleichsgesetzes gemindert worden ist. Ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung das Siebzehnfache des Minderungsbetrags nach § 47 b des Lastenausgleichsgesetzes abzusetzen, kann auf Antrag von dem nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 geltenden Aufteilungsmaßstab abgewichen werden, soweit hierdurch eine Kürzung des Minderungsbetrags nach § 47 b Abs. 2 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes vermieden wird und das anderweitig aufgeteilte Siebzehnfache des Minderungsbetrags in voller Höhe von einem noch nicht erfüllten Grundbetrag der Hauptentschädigung im Sinne des Absatzes 1 abgesetzt werden kann; kommen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 Grundbeträge der Hauptentschädigung mehrerer Berechtigter in Betracht, ist der Antrag auf anderweitige Aufteilung von jedem Berechtigten zu stellen, von dessen Grundbetrag ein höherer Minderungsbetrag als nach Satz 1 abgesetzt werden soll.

§ 3

Kürzungen nach § 249 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bei Erbfällen nach dem 20. Juni 1948

(1) Die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§§ 39 bis 47 LAG), die Herabsetzung der Vermögensabgabe (§ 47 a LAG) und die Minderung der Vermögensabgabe (§ 47 b LAG) ist auch bei Tod des unmittelbar Geschädigten nach dem 20. Juni 1948 durch Kürzung des auf den einzelnen Erben nach § 247 des Lastenausgleichsgesetzes entfallenden, gegebenenfalls um den Zuschlag zum Grundbetrag (§ 248 LAG) erhöhten Anteils am Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berücksichtigen.

(2) Die Kürzung des Grundbetrags der Hauptentschädigung nach Absatz 1 ist bei dem einzelnen Erben mit dem Anteil vorzunehmen, mit dem er bei der Aufteilung des Grundbetrags nach § 247 des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt wird.

§ 4

Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch in Berlin (West).

§ 5[2])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

[2]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. Oktober 1954. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Neufassung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung)

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 9 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043) wird nachstehend der Wortlaut der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung) vom 25. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 209) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

a) der Ersten Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 30. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1907),

b) der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 526),

c) der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792),

d) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. 1965 I S. 3),

e) der Verordnung zur Änderung der Sechsten, Zehnten, Dreizehnten, Vierzehnten, Siebzehnten und Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 183)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 202 Abs. 1 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1207), des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585) und des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) erlassen worden.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Dreizehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung)

in der Fassung vom 1. Juni 1966

I. Voraussetzungen für die Vergünstigungen

§ 1

Grundsatz

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb (§ 2) von einem Abgabeschuldner an einen Geschädigten, dem ein Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 1 des Gesetzes zur Übernahme des Betriebs gewährt werden kann, veräußert oder auf mindestens sieben Jahre verpachtet, so werden dem Veräußerer oder Verpächter Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

(2) Die Vergünstigungen werden gewährt, wenn

1. der nach § 5 ermittelte Wert des veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betriebs 100 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und
2. bis zum 31. Dezember 1967 der zur Veräußerung verpflichtende Vertrag oder in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Vertrag über die Aufnahme eines Geschädigten als Gesellschafter oder der Pachtvertrag oder in den Fällen des § 4 der Verlängerungsvertrag abgeschlossen oder in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Erbfall eingetreten ist und
3. die Ausgleichsbehörde, die für die Entscheidung über die Gewährung eines gleichzeitig beantragten Aufbaudarlehens nach § 254 Abs. 1 des Gesetzes zuständig ist, oder — wenn ein Aufbaudarlehen nicht beantragt wird — das Ausgleichsamt, in dessen Bereich der zu übernehmende Betrieb liegt, der Veräußerung oder Verpachtung zustimmt.

(3) Die Vergünstigungen werden nicht gewährt, wenn der Erwerber (Pächter) der Ehegatte des Veräußerers (Verpächters) oder mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder als Verwandter der Seitenlinie gesetzlicher Erbe des Veräußerers (Verpächters) oder mit ihm bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

(4) Einem Geschädigten im Sinne des Absatzes 1 steht in den Fällen, in denen einer der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Tatbestände nach dem 31. Juli 1957 eingetreten ist oder eintritt, eine Person gleich, der eine Beihilfe zum Existenzaufbau aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a des Gesetzes) gewährt werden kann.

(5) Die Frist in Absatz 2 Nr. 2 verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe Mittel für die Gewährung von Aufbaudarlehen (§ 254 Abs. 1 des Gesetzes) oder für die Gewährung von Beihilfen zum Existenzaufbau aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a des Gesetzes) nach § 323 Abs. 8 des Gesetzes für den dort bestimmten Personenkreis bereitgestellt werden, wenn der Erwerber oder Pächter zu diesem Personenkreis gehört.

§ 2

Gewerblicher Betrieb

(1) Als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 ein gewerblicher Betrieb im Sinne des Bewertungsgesetzes oder ein Teil eines solchen, der wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden kann. Grundstücke gehören abweichend von § 57 des Bewertungsgesetzes und § 49 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz[1]) insoweit dazu, als sie dem gewerblichen Betrieb dienen.

(2) Als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 auch Wirtschaftsgüter, die wesentliche Grundlagen des gewerblichen Betriebs des Erwerbers oder Pächters werden, wenn der sich nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ergebende Wert der von dem einzelnen Abgabeschuldner insgesamt abgegebenen Wirtschaftsgüter 2 000 Deutsche Mark übersteigt. Das gilt jedoch nur für solche Wirtschaftsgüter, die in einem der Veräußerung oder Verpachtung an den Geschädigten unmittelbar vorangegangenen Zeitraum von zwei Jahren, wenn auch nur vorübergehend, wesentliche Grundlagen eines gewerblichen Betriebs des Veräußerers oder Verpächters oder seines Gesamtrechtsvorgängers gebildet haben.

(3) Grundbesitz, dessen Veräußerung oder Verpachtung der Bildung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs[2]) des Erwerbers oder Pächters dient oder der zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle des Erwerbers oder Pächters wird, gilt nicht als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Veräußerung

Der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs an einen Geschädigten steht gleich

1. die Aufnahme eines Geschädigten als Gesellschafter (Mitunternehmer) in ein bisheriges Einzelunternehmen oder in eine bereits bestehende Personengesellschaft, bei der die Gesellschafter

---

1) An die Stelle des § 57 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 und des § 49 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 ist der inhaltlich gleiche § 99 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) getreten.

2) An Stelle des Begriffs „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" gilt nach § 33 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) der Begriff „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft".

als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wenn dem Geschädigten eine angemessene Beteiligung an dem bisherigen Betriebsvermögen eingeräumt wird,

2. der Übergang eines gewerblichen Betriebs von Todes wegen auf einen Geschädigten und der Übergang eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft von Todes wegen auf einen Geschädigten, wenn ihm dadurch eine angemessene Beteiligung an dem bisherigen Betriebsvermögen zufällt.

§ 4

Verpachtung

Der Verpachtung eines gewerblichen Betriebs auf mindestens sieben Jahre an einen Geschädigten steht die Verlängerung eines mit einem Geschädigten auf weniger als sieben Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages um mindestens vier Jahre auf insgesamt mindestens sieben Jahre gleich.

§ 5

Höchstbetrag des Wertes des veräußerten oder verpachteten Betriebs

(1) Als Wert im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt der Wert, der für den veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betrieb aus einer auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Geschädigten aufgestellten Vermögensübersicht nach den für die Einheitswertfeststellung geltenden Grundsätzen des Bewertungsgesetzes errechnet ist; dabei sind Verbindlichkeiten nur insoweit abzuziehen, als sie mit dem übergebenen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und vom Erwerber oder Pächter übernommen werden.

(2) An die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten (Absatz 1) tritt

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschädigten als Gesellschafter,
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Zeitpunkt des Erbfalles,
3. in den Fällen des § 4 der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages.

(3) Für die Ermittlung des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) ist die Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen Betriebs von mehreren Eigentümern an einen Geschädigten oder die gleichzeitige Veräußerung oder Verpachtung mehrerer gewerblicher Betriebe von einem oder mehreren Eigentümern an einen Geschädigten als eine Veräußerung oder Verpachtung anzusehen. Werden einzelne Betriebsteile eines gewerblichen Betriebs gleichzeitig an einen Geschädigten teils veräußert und teils verpachtet, so sind der Wert der veräußerten und der Wert der verpachteten Betriebsteile für die Ermittlung des Höchstbetrages zusammenzurechnen. Wird ein gewerblicher Betrieb an mehrere Geschädigte veräußert oder verpachtet, so ist der Höchstbetrag für jeden Geschädigten gesondert zu ermitteln. Wird eine Mehrheit von gewerblichen Betrieben nicht gleichzeitig veräußert oder verpachtet, so sind alle Veräußerungen oder Verpachtungen bis zum Abschluß des nach § 254 des Gesetzes zur Sicherung der Lebensgrundlage erforderlichen letzten Veräußerungs- oder Pachtvertrages als eine Veräußerung oder Verpachtung an den Geschädigten anzusehen; die Entscheidung über die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Zustimmung ist erst zu treffen, wenn der Geschädigte den letzten Veräußerungs- oder Pachtvertrag abgeschlossen hat.

II. Ausmaß der Vergünstigungen

§ 6

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 und 5 veräußert, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe des Veräußerers in der sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höhe vorbehaltlich der §§ 7 und 7a als abgegolten. An die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs tritt in den Fällen des § 3 Nr. 1 der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschädigten als Gesellschafter und in den Fällen des § 3 Nr. 2 der Zeitpunkt des Erbfalls.

(2) Als abgegolten gilt von dem gesamten von dem Veräußerer zu leistenden Vierteljahrsbetrag ein Betrag in Höhe von 0,85 vom Hundert des Wertes des veräußerten Betriebs (§ 5 Abs. 1). Übersteigt dieser Wert 50 000 Deutsche Mark, so gilt ein Betrag in Höhe von 0,85 vom Hundert von 50 000 Deutsche Mark als abgegolten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 ist der als abgegolten geltende Betrag entsprechend den veräußerten Wirtschaftsgütern verhältnismäßig für die einzelnen Veräußerer zu berechnen. Die Aufteilung kann im Einvernehmen mit den Abgabeschuldnern auch nach einem anderen Maßstab vorgenommen werden.

(4) Übersteigt der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Betrag den vom Veräußerer vor Abzug der Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes und nach Abzug der Minderungsbeträge (§ 3 Abs. 1 der Zeitwertverordnung vom 11. August 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 258) zu leistenden Vierteljahrsbetrag an Vermögensabgabe, so tritt dieser an die Stelle des errechneten Betrags.

§ 7

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückerwerb durch den Veräußerer

(1) Fällt ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer, seine Erben oder an einen seiner Erben zurück, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten bis zum Zeitpunkt des Rückfalls fällig ge-

wordenen Vierteljahrsbeträge sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eintritt des Rückfalls nachzuentrichten. Beruht der Rückfall auf dem Tode des Erwerbers, so werden die nachzuentrichtenden Vierteljahrsbeträge erlassen.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer oder dessen Erben zurückveräußert oder verpachtet wird.

§ 7a

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung oder Verpachtung durch den Erwerber

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Erwerber oder seine Erben (Ersterwerber) ganz oder zum wesentlichen Teil an andere als die in § 7 genannten Personen veräußert, so gilt die Abgeltung vorbehaltlich des Absatzes 4 als nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des beim Veräußerer nach § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten geltenden Vierteljahrsbetrag geht auf den Ersterwerber über. Die während der Dauer des Eigentums des Ersterwerbers fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge werden erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Ersterwerber ganz oder zum wesentlichen Teil verpachtet wird.

(3) Wird ein gewerblicher Betrieb, dessen Veräußerung nach § 6 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Veräußerung durch den Ersterwerber ganz oder zum wesentlichen Teil an den Veräußerer (oder dessen Erben) und an andere Personen veräußert oder verpachtet, so gelten § 7 Abs. 2 und die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf den Ersterwerber die Verpflichtung zur Entrichtung desjenigen Teils der Vierteljahrsbeträge übergeht, der dem Verhältnis des auf die anderen Personen entfallenden Teils des Kaufpreises oder Pachtzinses zu dem gesamten Kaufpreis oder Pachtzins entspricht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als der Betrieb von dem Ersterwerber nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 veräußert oder verpachtet wird; § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Für die Abzugsfähigkeit eines nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auf den Ersterwerber übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer gilt § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Ersterwerber den Vierteljahrsbetrag zu einem Drittel abziehen kann. Auf die nach Satz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 8

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb nach Maßgabe der §§ 1, 2, 4 und 5 verpachtet, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten während der Dauer des Pachtverhältnisses mit diesem oder seinen Erben fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe des Verpächters vorbehaltlich des § 9 als abgegolten. § 6 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt im Falle des § 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe des Betriebs der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages tritt.

§ 9

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei vorzeitigem Erlöschen des Pachtverhältnisses

Erlischt das Pachtverhältnis mit dem Geschädigten oder seinen Erben über einen gewerblichen Betrieb, dessen Verpachtung nach § 8 zur Abgeltung von Vierteljahrsbeträgen an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sieben Jahren seit der Verpachtung (im Falle des § 4 seit der erstmaligen Verpachtung) auf Grund eines Umstandes, den allein der Verpächter zu vertreten hat, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Übergabe des Betriebs an den Geschädigten oder im Falle des § 4 vom Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrags bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Pachtverhältnisses fällig gewordenen Vierteljahrsbeträge sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Erlöschen des Pachtverhältnisses nachzuentrichten.

§ 10

Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung oder Verpachtung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung

(1) Ist ein gewerblicher Betrieb vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einen Geschädigten veräußert oder verpachtet worden und sind auf Grund des § 202 Abs. 2 des Gesetzes die Leistungen auf die Vermögensabgabe unerhoben geblieben, so gilt folgendes: Die ab 1. April 1952 fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe gelten im Falle der Veräußerung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten. Im Falle der Verpachtung gelten die ab 1. April 1952 während der Dauer des Pachtverhältnisses mit dem Geschädigten oder seinen Erben fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge an Vermögensabgabe nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 als abgegolten. Die Vorschriften der §§ 7 und 9 sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab entsprechend anzuwenden. § 7a gilt vom Inkrafttreten der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz ab entsprechend.

(2) Auf Antrag sind die Vorschriften dieser Verordnung vorbehaltlich des § 1 Abs. 4 auch auf Veräußerungen und Verpachtungen nach dem 31. März 1952 anzuwenden, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen.

§ 11

Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung oder Verpachtung von Betrieben in Berlin (West)

Für einen gewerblichen Betrieb in Berlin (West) treten in § 6 Abs. 2 an die Stelle von 0,85 vom Hundert des maßgebenden Werts 0,25 vom Hundert dieses Werts.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

Erteilung von Bescheiden; Zuständigkeit

Über die Vergünstigung, deren Ablehnung oder deren Fortfall ist dem Veräußerer (Verpächter) ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Zuständig dafür ist das Finanzamt, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge des Veräußerers (Verpächters) im Zeitpunkt der Übergabe des gewerblichen Betriebs an den Geschädigten obliegt. Die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Verfahren bei mehreren Veräußerern (Verpächtern)

(1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 ist der für die Berechnung des als abgegolten geltenden Betrags maßgebende Wert der gewerblichen Betriebe (§ 5 Abs. 1) einheitlich und gesondert festzustellen. Der hierüber zu erteilende Bescheid gilt als einheitlicher Feststellungsbescheid im Sinne des § 215 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung. In dem Feststellungsbescheid sind auch Feststellungen darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Veräußerer (Verpächter) verteilt.

(2) Für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge desjenigen Veräußerers (Verpächters) obliegt, dem der größte Anteil an dem veräußerten oder verpachteten gewerblichen Betrieb zusteht. Bei gleich hohen Anteilen der Veräußerer (Verpächter) ist das Finanzamt zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(3) Von der Durchführung des förmlichen Feststellungsverfahrens kann in Fällen einfacher Art abgesehen werden.

§ 14

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 15[3]

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

[3] Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25. April 1955. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Neufassung der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs- und Aufteilungsverordnung)

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 9 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043) wird nachstehend der Wortlaut der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs- und Aufteilungsverordnung) vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 288) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

a) der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 526),

b) der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792),

c) der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),

d) der Verordnung zur Änderung der Sechsten, Zehnten, Dreizehnten, Vierzehnten, Siebzehnten und Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 183)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Finanzgerichtsordnung sind auf Grund des § 60 Abs. 3, des § 61 Abs. 4, des § 64 Abs. 5, des § 66 Abs. 4, des § 67 Abs. 6 und der §§ 68, 78 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1207), des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360) und des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) erlassen worden.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Vierzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs- und Aufteilungsverordnung)

in der Fassung vom 1. Juni 1966

Erster Abschnitt
Schuldübernahme nach § 60 des Gesetzes

§ 1

Vermögen

Vermögen im Sinne des § 60 des Gesetzes ist jedes Wirtschaftsgut ohne Rücksicht darauf, ob das Wirtschaftsgut der Vermögensabgabe unterliegt.

§ 2

Veräußerung

Die Genehmigung kann bereits erteilt werden, wenn ein Vertrag rechtswirksam abgeschlossen ist, durch den sich der eine Teil ohne Bedingung oder Zeitbestimmung zur Veräußerung verpflichtet.

§ 3

Schuldübernehmer

Die Abgabeschuld des Veräußerers kann nicht nur von natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes als Abgabepflichtige in Betracht kommen, übernommen werden, sondern auch von Personenvereinigungen, die nach bürgerlichem Recht Träger von Rechten und Pflichten sein können.

§ 4

Schuldübernahmevertrag

(1) Die Schuld darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung übernommen werden.

(2) Die Übernahme muß sich von dem Beginn eines Kalendervierteljahrs an bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe (31. März 1979) erstrecken und sich auf einen gleichbleibenden und seiner Höhe nach feststehenden vierteljährlichen Schuldbetrag beziehen. Beruht der Vierteljahrsbetrag ganz oder teilweise auf Vermögen in Berlin (West), so darf der Schuldbetrag für die Zeit bis 31. März 1957 niedriger sein als für die noch verbleibende Laufzeit.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Schuldübernahmeverträge, die vor der rechtskräftigen Veranlagung zur Vermögensabgabe abgeschlossen worden sind.

§ 5

Zuschläge, Zinsen und Kosten

Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten können nicht übernommen werden.

§ 6

Begrenzung des genehmigungsfähigen Schuldbetrags

(1) Der Ablösungswert des von dem Erwerber übernommenen vierteljährlichen Schuldbetrags ist auf den Fälligkeitstag zu ermitteln, der in das Kalendervierteljahr fällt, von dessen Beginn ab die Übernahme im Schuldübernahmevertrag (§ 4) vorgesehen ist.

(2) Als steuerlicher Zeitwert ist der vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt festgestellte Einheitswert (Einheitswertanteil) anzusetzen. Wäre für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein höherer Einheitswert (Einheitswertanteil) anzusetzen, so ist auf Antrag der höhere Wert zugrunde zu legen. War für das veräußerte Vermögen oder für einzelne Teile davon ein Einheitswert (Einheitswertanteil) nicht festzustellen, so ist insoweit das Vermögen mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ergeben. Verbindlichkeiten, die der Erwerber vom Veräußerer übernommen hat, sind als Teil der Gegenleistung anzusehen; die bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens abgezogenen Verbindlichkeiten sind dem Einheitswert wieder hinzuzurechnen.

§ 7

Gemeinsamer Antrag

Aus dem gemeinsamen Antrag muß sich ergeben, daß ihm ein Schuldübernahmevertrag zugrunde liegt, der die in § 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Wirkung der Schuldübernahme

Die Genehmigung ist dem Veräußerer und dem Erwerber bekanntzugeben (§ 13 Abs. 3); mit der letzten Bekanntgabe tritt der Erwerber mit der Folge an die Stelle des Veräußerers, daß er zur Entrichtung der von dem Schuldübernahmevertrag erfaßten, noch nicht getilgten Vierteljahrsbeträge mit öffentlich-rechtlicher Wirkung verpflichtet ist.

§ 9

gestrichen

§ 10

Schuldübernahme bei zusammenveranlagten Ehegatten

Sind Ehegatten infolge der Zusammenveranlagung Gesamtschuldner, so hat die genehmigte Schuldübernahme für den einen Ehegatten schuldbefreiende Wirkung auch für den anderen. Es genügt, wenn sich der Ehegatte, der das Vermögen veräußert hat, an der Stellung des gemeinsamen Antrags beteiligt.

§ 11

Erhöhung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ist nach Genehmigung der Schuldübernahme der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers (§ 54 Abs. 1) erhöht worden, so geht diese Erhöhung vorbehaltlich des Absatzes 2 zu Lasten des Veräußerers. Soll vom Erwerber ein weiterer Schuldbetrag übernommen werden, so ist die zusätzliche Übernahme selbständig nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zu beurteilen und zu genehmigen. Für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 6 ist von dem insgesamt übernommenen Vierteljahrsbetrag auszugehen.

(2) Hat der Erwerber den gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers übernommen, so geht die Erhöhung zu Lasten des Erwerbers, wenn der Schuldübernahmevertrag (§ 4) dies ausdrücklich vorsieht. Die Erhöhung ist mit Wirkung für die Vierteljahrsbeträge vorzunehmen, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist; der Schuldübernahmevertrag kann einen anderen Anfangszeitpunkt bestimmen.

§ 12

Herabsetzung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ist nach Genehmigung der Schuldübernahme der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers (§ 54 Abs. 1) herabgesetzt worden, so ist der vierteljährliche Herabsetzungsbetrag auf den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers und den vierteljährlichen Schuldbetrag des Erwerbers (vor Abzug etwaiger Vergünstigungen — § 54 Abs. 2 —) wie folgt zu verteilen:

1. Hat der Erwerber den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers in voller Höhe übernommen, so ist der vierteljährliche Schuldbetrag des Erwerbers um den Herabsetzungsbetrag zu mindern.
2. Hat der Erwerber den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag des Veräußerers teilweise übernommen, so ist herabzusetzen:
   a) wenn ein gemeinsamer Antrag des Veräußerers und des Erwerbers über einen auf bestimmte Beträge lautenden Verteilungsmaßstab vorliegt: nach Maßgabe dieses Verteilungsmaßstabs;
   b) von Amts wegen: in erster Linie der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag des Veräußerers, der nach § 8 nicht übergegangen ist. Ist dieser Betrag niedriger als der Herabsetzungsbetrag, so ist der übersteigende Teil des vierteljährlichen Herabsetzungsbetrags vom vierteljährlichen Schuldbetrag des Erwerbers abzusetzen.

(2) Soweit eine Herabsetzung des vierteljährlichen Schuldbetrags des Erwerbers in Betracht kommt, ist diese mit Wirkung für die Vierteljahrsbeträge vorzunehmen, für die die Schuldübernahme nach § 8 wirksam geworden ist. Der gemeinsame Antrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) kann einen späteren Anfangszeitpunkt bestimmen.

§ 13

Zuständigkeit, Zustellung

(1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Schuldübernahme ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge des Veräußerers im Zeitpunkt der Antragstellung obliegt.

(2) Für die Erhebung der vierteljährlichen Schuldbeträge des Erwerbers ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Vermögen zuständig ist.

(3) Ein Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Schuldübernahme sowie über die Erhöhung oder Herabsetzung der Schuldbeträge des Erwerbers (§§ 11 und 12) ist dem Veräußerer und dem Erwerber zuzustellen.

§ 14

Behandlung als Steuerbescheid, Rechtsbehelfe

(1) Auf die in § 13 Abs. 3 genannten Bescheide finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften unbeschadet des § 15 entsprechende Anwendung; zur Einlegung eines Rechtsbehelfs ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber berechtigt.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den an den Veräußerer ergangenen Abgabebescheid ist der Erwerber nur dann berechtigt, wenn sich eine Änderung des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags (§ 54 Abs. 1) zu Gunsten oder zu Lasten des Erwerbers auswirken könnte (§§ 11 und 12). Die in § 13 Abs. 3 genannten Bescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Abgabebescheid des Veräußerers getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

(3) Legt im Falle des Absatzes 1 oder 2 sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber einen Rechtsbehelf ein, so werden die Rechtsbehelfe verbunden. Legt nur der Veräußerer oder der Erwerber einen Rechtsbehelf ein, so wird der andere Teil zu dem Rechtsbehelfsverfahren von Amts wegen zugezogen, wenn dies möglich ist und sein Interesse durch die Entscheidung berührt wird.

§ 15

Zurücknahme der Genehmigung

(1) Auf Antrag eines Beteiligten hat das Finanzamt den Genehmigungsbescheid mit Wirkung für die vom Erwerber noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge zurückzunehmen, wenn

1. im Falle des § 2 das Vermögen nicht veräußert worden ist oder
2. der Vertrag über die Schuldübernahme (§ 4) rechtsunwirksam ist oder wird.

(2) Absatz 1 kann auch von Amts wegen angewandt werden.

§ 16

Abzugsfähigkeit eines übernommenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer

(1) Für die Abzugsfähigkeit eines übernommenen Vierteljahrsbetrags gilt § 211 des Gesetzes mit der

Maßgabe entsprechend, daß der Erwerber die vierteljährlichen Schuldbeträge zu dem Bruchteil (ein Drittel oder ein Viertel) abziehen kann, der für die Abzugsfähigkeit beim Veräußerer maßgebend war.

(2) Auf die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 17

Weitere Übernahme eines übernommenen, übergegangenen oder durch Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der weiteren Übernahme eines übernommenen, übergegangenen oder durch Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbetrags entsprechend.

§ 18

Schuldübernahme vor Veranlagung

Bei Schuldübernahme vor einer (wenn auch nur vorläufigen) Veranlagung tritt an Stelle des Vierteljahrsbetrags der nach den §§ 75, 89 des Gesetzes zu leistende vierteljährliche Vorauszahlungsbetrag. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend bei Änderung der Vorauszahlung sowie in dem Fall, daß der veranlagte Vierteljahrsbetrag vom Vorauszahlungsbetrag abweicht.

Zweiter Abschnitt

Haftung des Beschenkten und des Vermächtnisnehmers

1. Haftung des Beschenkten nach § 61 des Gesetzes

§ 19

Unentgeltlicher Erwerb; Freigrenze

(1) Als unentgeltlicher Erwerb von Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist eine Schenkung im Sinne des § 3 und eine Zweckzuwendung im Sinne des § 4 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen, es sei denn, daß es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

(2) Bei Zuwendungen, die zu einer Haftsumme von nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark führen würden, tritt die Haftung nicht ein (Freigrenze). Für die Ermittlung der Freigrenze sind Zuwendungen des Abgabeschuldners an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammenzurechnen. Abkömmlinge des Abgabeschuldners und deren Ehegatten sind für die Ermittlung der Freigrenze als eine Person zu behandeln, soweit die Zuwendungen nach der Eheschließung erfolgen.

§ 20

Zeitpunkt des Erwerbs

Ein Erwerb von Vermögen liegt vor, wenn die Zuwendung ausgeführt ist.

§ 21

Haftender

Der Haftende hat nicht die Stellung eines Abgabeschuldners.

§ 22

Haftung und Haftsumme

(1) Auf Grund des unentgeltlichen Erwerbs haftet der Erwerber bis zur Höhe der Haftsumme neben dem Abgabeschuldner persönlich für dessen Vermögensabgabe und etwaige Rückstände an Soforthilfeabgabe als Gesamtschuldner; bei einer Zweckzuwendung haftet der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Die bei Bekanntgabe des Haftungsbescheids bereits fälligen und die später fällig werdenden Beträge (Soforthilfeabgabebeträge, Vorauszahlungsbeträge, Vierteljahrsbeträge, Betrag des Zeitwerts, Ablösungsbetrag) können bis zu ihrem der Haftsumme entsprechenden Nennbetrag gegen den Erwerber geltend gemacht werden. Säumniszuschläge, die nach Bekanntgabe des Haftungsbescheids in der Person des Erwerbers entstehen, sind unabhängig von der Höhe der Haftsumme zu entrichten.

(3) Zur Ermittlung der Haftsumme ist das erworbene Vermögen unabhängig von der Einheitsbewertung mit dem gemeinen Wert nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes im Zeitpunkt des Erwerbs (§ 20) anzusetzen. Verbindlichkeiten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht sowie eine etwaige Erbschaftsteuer sind nicht abzuziehen.

(4) Für die Bewertung von Gegenleistungen gilt Absatz 3 entsprechend. Ein nach § 60 des Gesetzes oder im Innenverhältnis übernommener Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe ist mit dem Zeitwert (§ 77 des Gesetzes) anzusetzen.

(5) Bei einer Zweckzuwendung berechnet sich die Haftsumme nach der Höhe der Verpflichtung des Beschwerten im Zeitpunkt ihres Eintritts. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23

Sofortige Fälligkeit

Wird die sofortige Fälligkeit gegenüber dem Abgabeschuldner nach § 50 des Gesetzes angeordnet oder tritt sie nach den §§ 51, 52, 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung ein, so wirkt die sofortige Fälligkeit auch gegenüber dem Haftenden. Sind die Voraussetzungen für die sofortige Fälligkeit nach den §§ 51, 52, 63 des Gesetzes in Verbindung mit § 65 der Konkursordnung oder nach § 30 der Vergleichsordnung beim Haftenden gegeben, so tritt die sofortige Fälligkeit nur ein, wenn sie gegenüber dem Abgabeschuldner nach § 50 des Gesetzes angeordnet wird.

§ 24

Vorrecht im Konkurs des Haftenden

Die Konkursforderung gegenüber dem Haftenden genießt das Vorrecht des § 61 Nr. 2 der Konkursordnung bis zu dem Betrag, der nach § 63 des Gesetzes im Konkurs des Abgabeschuldners bevorrechtigt wäre.

§ 25

Nachträgliche Minderung der Haftsumme

Muß das Geschenk herausgegeben werden oder wird die Herausgabe abgewendet (§ 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so mindert sich die Haftsumme um den Wert des Herausgegebenen oder den nach den §§ 15, 16 des Bewertungsgesetzes[1]) kapitalisierten Wert der zur Abwendung erforderlichen Unterhaltsleistung. Beträge, die über die verminderte Haftsumme hinaus bereits entrichtet worden sind, werden nicht erstattet.

§ 26

Verjährung

§ 203 Abs. 3 des Gesetzes gilt auch für den Haftenden; für die Verjährung ist es unbeachtlich, wann der unentgeltliche Erwerb erfolgte.

§ 26a

Rechtsbehelfsbefugnis des Haftenden

Der Haftende kann den gegen den Abgabeschuldner ergangenen Abgabebescheid nicht mehr anfechten, wenn der Abgabebescheid gegenüber dem Abgabeschuldner rechtskräftig ist; der Haftungsbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Abgabebescheid des Abgabeschuldners getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

§ 27

Entlassung aus der Haftung

(1) Die Entlassung aus der Haftung kann außer auf gemeinsamen Antrag auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Über die Entlassung aus der Haftung oder deren Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Auf diesen finden die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 28

Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer des Haftenden

(1) Soweit der Haftende für Vierteljahrsbeträge des Abgabeschuldners in Anspruch genommen wird, ist § 211 des Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahlungen des Haftenden für die Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer zu dem Bruchteil (ein Drittel oder ein Viertel) abzuziehen sind, der für die Abzugsfähigkeit beim Abgabeschuldner maßgebend ist; ein Abzug beim Abgabeschuldner selbst kommt insoweit nicht in Betracht.

(2) Auf die nach Absatz 1 abzugsfähigen Beträge ist § 212 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

2. Haftung des Vermächtnisnehmers und des durch eine Auflage Begünstigten nach § 71 des Gesetzes

§ 28a

§ 19 Abs. 2, §§ 20 bis 24, 26, 26a, 27 Abs. 2 und § 28 gelten für die Haftung des Vermächtnisnehmers und des durch eine Auflage Begünstigten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Bedingung und Befristung (§ 64 des Gesetzes)

1. Schuldübergang auf den durch den Eintritt der Bedingung Begünstigten

§ 29

Begriff des Begünstigten

Begünstigter ist, wer dadurch bereichert wird, daß auf Grund des Eintritts einer zu Beginn des 21. Juni 1948 schwebenden Bedingung

1. ein Wirtschaftsgut übertragen werden muß, das in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen enthalten ist oder
2. eine Last wegfällt und das dieser entsprechende Recht in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Abgabepflichtigen enthalten ist oder
3. eine Last entsteht, die bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens des Abgabepflichtigen hätte abgezogen werden können, wenn sie am 21. Juni 1948 nicht aufschiebend bedingt gewesen wäre.

§ 30

Schuldübergang auf den Begünstigten

(1) Tritt die Bedingung ein, so gehen die nach ihrem Eintritt fällig werdenden und in diesem Zeitpunkt noch nicht entrichteten Vierteljahrsbeträge des Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolgers vorbehaltlich des § 64 Abs. 2 letzter Satz und des § 65 des Gesetzes in dem sich aus den §§ 31 und 32 ergebenden Ausmaß auf den Begünstigten (§ 29) über; der gemeinsame Antrag (§ 31 Abs. 1 Nr. 1) oder die gerichtliche Entscheidung (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(2) Ist der durch den Eintritt der Bedingung Betroffene Gesamtschuldner, so hat der Übergang auch schuldbefreiende Wirkung für die anderen Gesamtschuldner.

§ 31

Ausmaß des Schuldübergangs

(1) Bei der Aufteilung des Vierteljahrsbetrags zwischen dem Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolger und dem Begünstigten (§ 29) sind als Aufteilungsmaßstäbe in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab;
3. vorbehaltlich des § 32: das Verhältnis der Bereicherung des Begünstigten (Absätze 4 und 5) zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen.

[1]) Jetzt: §§ 13, 14 des Bewertungsgesetzes (BewG 1965) in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861).

Die sich aus den Nummern 1 und 2 ergebenden Maßstäbe sind nicht anzuwenden oder von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig zu machen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs gegenüber dem Aufteilungsmaßstab der Nummer 3 wesentlich verschlechtert werden.

(2) Die Aufteilungsmaßstäbe des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn in dem gemeinsamen Antrag oder der gerichtlichen Entscheidung ein der Höhe nach feststehender Vierteljahrsbetrag angegeben ist, der auf den Begünstigten übergehen soll.

(3) Der Aufteilungsmaßstab des Absatzes 1 Nr. 3 ist auf den ursprünglichen Vierteljahrsbetrag (§ 54 Abs. 1) anzuwenden; dabei ist die Ermäßigung für Vermögen in Berlin (West) nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes beim Begünstigten zu berücksichtigen, soweit sie auf ihn entfällt. Der hiernach auf den Begünstigten entfallende Teil des Vierteljahrsbetrags ist insoweit zu mindern, als eine Ablösung oder eine Tilgung nach den §§ 58, 59, 201, 202 des Gesetzes, §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes nachweislich die Bereicherung des Begünstigten vermindert hat oder das übergegangene Wirtschaftsgut betrifft.

(4) Die Bereicherung des Begünstigten ist vorbehaltlich des Absatzes 5 auf Grund des vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zuletzt festgestellten Einheitswerts (Einheitswertanteils) zu ermitteln; war ein Einheitswert nicht festzustellen, so ist der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ermittelte Wert maßgebend. Auf Grund der Bedingung übergehende Verbindlichkeiten sowie eine auf der Bedingung beruhende und nach dem 20. Juni 1948 zu bewirkende Gegenleistung sind mit dem sich aus den §§ 14 bis 17 des Bewertungsgesetzes[2]) ergebenden Wert im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung abzuziehen. Nicht abzuziehen sind die übergehende Vermögensabgabe und eine etwaige Erbschaftsteuer. Ist die Bereicherung des Begünstigten durch Ablösung der Vermögensabgabe zu seinen Lasten vermindert worden (Absatz 3 Satz 2), so ist die Bereicherung um den Betrag dieser Minderung zu erhöhen.

(5) War das gleiche Wirtschaftsgut im Falle des § 29 Nr. 1 oder 2 bereits am 21. Juni 1948 vorhanden, so ist es für die Ermittlung der Bereicherung mit dem Wert anzusetzen, mit dem es in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen enthalten gewesen ist.

§ 32
Aufteilungsmaßstab beim Übergang von Rentenrechten

An Stelle des Aufteilungsmaßstabs des § 31 Abs. 1 Nr. 3 treten

1. im Falle des Übergangs einer Leibrente oder einer anderen auf die Lebenszeit einer Person oder auf unbestimmte Zeit beschränkte Nutzung oder Leistung

   das Verhältnis des Kapitalwerts, der bei der Ermittlung des der Abgabe unterliegenden Vermögens unter Berücksichtigung des § 24 Nr. 5 des Gesetzes angesetzt worden ist, zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen. Die Anwendung des § 65 des Gesetzes auf den Begünstigten bleibt unberührt;

2. im Falle des Übergangs einer Zeitrente oder einer anderen auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzung oder Leistung

   das Verhältnis des nach § 15 des Bewertungsgesetzes[3]) ermittelten Kapitalwerts im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zu dem gesamten der Abgabe unterliegenden Vermögen; bei der Ermittlung des Kapitalwerts ist § 24 Nr. 5 des Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 33
Änderung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ist nach dem Schuldübergang der ursprüngliche Vierteljahrsbetrag (§ 54 Abs. 1) geändert worden, so erhöht oder ermäßigt sich der übergegangene Vierteljahrsbetrag rückwirkend vom Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung ab wie folgt:

1. beim Übergang des Vierteljahrsbetrags nach dem Aufteilungsmaßstab des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2: in dem Verhältnis, in dem die aufgeteilten Vierteljahrsbeträge zueinander stehen;
2. beim Übergang des Vierteljahrsbetrags nach dem Aufteilungsmaßstab des § 31 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 32: in der Weise, daß der Aufteilungsmaßstab auf den neuen Vierteljahrsbetrag angewandt wird.

(2) Auf gemeinsamen Antrag kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung hinsichtlich des Änderungsbetrags getroffen werden, wenn dadurch die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs gegenüber dem Absatz 1 nicht wesentlich verschlechtert werden.

§ 34
Verfahren beim Schuldübergang

(1) Über den Schuldübergang oder die Feststellung, daß ein solcher nicht in Betracht kommt, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Aufteilungsbescheid). Die §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

(2) Ändert sich der Vierteljahrsbetrag (§ 33), so ist ein berichtigter Aufteilungsbescheid zu erteilen, der der Änderung Rechnung trägt. Das gilt auch dann, wenn der Aufteilungsbescheid bereits unanfechtbar geworden ist. Mit dem Erlaß des berichtigten Aufteilungsbescheids kann gewartet werden, bis die Rechtsbehelfsentscheidung oder der Berichtigungsbescheid über die Vermögensabgabe unanfechtbar geworden ist.

§ 35
Abzugsfähigkeit eines übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer

Für die Abzugsfähigkeit des auf den Begünstigten übergegangenen Vierteljahrsbetrags bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sowie bei der Gewerbesteuer gilt § 16 entsprechend.

[2]) Jetzt: §§ 12 bis 15 BewG 1965

[3]) Jetzt: § 13 BewG 1965

§ 36

Vermögensabgabe als außerordentliche Last

Ist ein Nießbrauch vor dem 21. Juni 1948 unter einer aufschiebenden Bedingung bestellt worden und war die Bedingung zu Beginn des 21. Juni 1948 noch nicht eingetreten, so sind der Eigentümer und der Nießbraucher auch im Verhältnis zueinander zur Tragung des Vierteljahrsbetrags verpflichtet, den sie nach der Aufteilung auf Grund dieses Abschnitts zu entrichten haben.

§ 37

Mehrmals auflösend bedingter Erwerb

Wechselt ein Wirtschaftsgut nach dem 20. Juni 1948 mehrfach seinen Eigentümer auf Grund von Bedingungen, die am 21. Juni 1948 schwebten, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Gleiches gilt für Lasten.

§ 38

Schuldübergang vor Veranlagung

Tritt die Bedingung vor der (wenn auch nur vorläufigen) Veranlagung ein, so tritt an Stelle des Vierteljahrsbetrags der nach den §§ 75, 89 des Gesetzes zu leistende vierteljährliche Vorauszahlungsbetrag. Die §§ 33 und 34 sind sinngemäß anzuwenden; das gilt auch für den Fall, daß der veranlagte Vierteljahrsbetrag vom Vorauszahlungsbetrag abweicht.

2. Haftung des durch den Eintritt der Bedingung Begünstigten

§ 39

(1) Im Falle des Übergangs eines Wirtschaftsguts, das nicht in einem Recht auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes[4]) besteht, haftet der Begünstigte neben dem Abgabepflichtigen oder dessen Gesamtrechtsnachfolger persönlich für dessen Vermögensabgabe und Soforthilfeabgabe als Gesamtschuldner, soweit die Abgaben vor dem Eintritt der Bedingung fällig geworden und noch nicht entrichtet sind; die Haftung für diese Rückstände besteht bis zur Höhe des Soforthilfeabgabebetrags oder des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags (§ 54 Abs. 1), der sich durch Anwendung der für den Schuldübergang maßgebenden Aufteilungsmaßstäbe ergibt; dabei ist die Ermäßigung für Vermögen in Berlin (West) nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes beim Begünstigten zu berücksichtigen, soweit sie auf ihn entfällt. Der hiernach in die Haftung einbezogene Teil der Rückstände mindert sich insoweit, als eine Zahlung, eine Ablösung oder eine Tilgung nach den §§ 58, 59, 201, 202 des Gesetzes, §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes nachweislich die Bereicherung des Begünstigten vermindert hat oder das übergegangene Wirtschaftsgut betrifft.

(2) Auf die Haftung des Begünstigten finden die §§ 21, 23, 24, 26 und 28 entsprechende Anwendung.

---

4) Jetzt: §§ 13 und 14 BewG 1965

3. Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt

§ 40

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend, wenn der Erwerb des Wirtschaftsguts, der Wegfall oder die Entstehung der Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt ungewiß ist.

Vierter Abschnitt

Aufteilung nach den §§ 66 bis 68 des Gesetzes

1. Aufteilung bei Auflösung der Ehe und in Erbfällen

§ 41

Keine Aufteilung vor Veranlagung

Eine Aufteilung wird nach oder in Verbindung mit der Veranlagung vorgenommen.

§ 41 a

Aufteilung nach dem Verhältnis der Anteile der Ehegatten am abgabepflichtigen Vermögen bei Auflösung der Ehe

Wird eine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder tritt eine dauernde Trennung der Ehegatten ein, so ist als Aufteilungsmaßstab anstatt des Verhältnisses der der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) das Verhältnis der Anteile der Ehegatten am abgabepflichtigen Vermögen anzuwenden, wenn

1. bei der Veranlagung oder bei Änderung der Veranlagung der Vermögensabgabe die Vorschriften über Freibeträge und Freigrenzen nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Ehegatten angewandt worden sind,
2. der Vierteljahrsbetrag auf Grund des § 55 c des Gesetzes herabgesetzt worden ist.

§ 42

Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe

(1) Der in einem gemeinsamen Antrag oder einer gerichtlichen Entscheidung angegebene Aufteilungsmaßstab muß der Höhe nach feststehende Vierteljahrsbeträge enthalten, die auf die Beteiligten entfallen sollen.

(2) Bei der Aufteilung ist der Vierteljahrsbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Abzug der Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 des Gesetzes ergibt.

(3) Bei der Aufteilung sind die auf einen Beteiligten entfallenden Vierteljahrsbeträge für die gesamte Laufzeit der Vermögensabgabe in gleichbleibender Höhe festzusetzen; das gilt nicht für Vermögen in Berlin (West) sowie in dem Fall, daß ein durch zeitlich begrenzte Vergünstigungen (§ 54 Abs. 2) geminderter Vierteljahrsbetrag aufgeteilt wird.

§ 43

Ausmaß und Wirkung der Aufteilung

(1) Aufgeteilt werden

1. bei Aufteilung auf Antrag: die nach dem Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalender-

vierteljahrs fällig gewordenen oder fällig werdenden und bei Unterzeichnung des Aufteilungsbescheids (§ 46) weder ganz noch teilweise entrichteten Vierteljahrsbeträge;

2. bei Aufteilung von Amts wegen: die nach Unterzeichnung des Aufteilungsbescheids fällig werdenden und in diesem Zeitpunkt weder ganz noch teilweise entrichteten Vierteljahrsbeträge.

(2) Die Aufteilung wird mit der Bekanntgabe des Aufteilungsbescheids (§ 46) an alle Beteiligten wirksam. Von diesem Zeitpunkt an schuldet jeder Beteiligte nur noch den auf ihn entfallenden Vierteljahrsbetrag.

§ 44

Änderung des Vierteljahrsbetrags

(1) Ändert sich nach der Aufteilung der Vierteljahrsbetrag, der der Aufteilung zugrunde gelegt worden ist, so erhöhen oder ermäßigen sich die durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbeträge rückwirkend vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufteilung ab wie folgt:

1. bei der Aufteilung nach den Aufteilungsmaßstäben des § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 67 des Gesetzes: in dem Verhältnis, in dem die aufgeteilten Vierteljahrsbeträge zueinander stehen;
2. bei der Aufteilung nach dem Aufteilungsmaßstab des § 66 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes und des § 41 a: in der Weise, daß der Aufteilungsmaßstab auf den neuen Vierteljahrsbetrag angewandt wird. Beruht die Änderung des Vierteljahrsbetrags auf einem der in § 41 a Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tatbestände, so ist auf den neuen Vierteljahrsbetrag der Aufteilungsmaßstab des § 41 a anzuwenden.

(2) Auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung hinsichtlich des Änderungsbetrags getroffen werden, wenn dadurch die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs gegenüber dem Absatz 1 nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Ändert sich der der Aufteilung zugrunde gelegte Vierteljahrsbetrag ab einem Fälligkeitstag (§ 49 Satz 1 des Gesetzes), der nach dem Wirksamwerden der Aufteilung liegt, so tritt die Änderung der durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 ab diesem Fälligkeitstag ein.

§ 45

Erfüllung von Auflagen (Sicherheitsleistung)

Würde bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe des § 66 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des § 67 des Gesetzes eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs vorliegen, so kann die Aufteilung von der Erfüllung von Auflagen (z. B. von einer Sicherheitsleistung der Beteiligten) abhängig gemacht werden.

§ 46

Aufteilungsbescheid

Über die Aufteilung, deren Ablehnung oder deren Änderung (§ 44) ist ein schriftlicher Bescheid (Aufteilungsbescheid) zu erteilen, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden; im Falle des § 67 Abs. 5 des Gesetzes soll der Bescheid einheitlich sein.

§ 47

Zuständigkeit; Zustellung

(1) Für die Aufteilung des Vierteljahrsbetrags ist das Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Vierteljahrsbeträge zur Zeit der Aufteilung obliegt.

(2) Für die Erhebung eines durch die Aufteilung entstandenen Vierteljahrbetrags ist das Finanzamt zuständig, das für die Besteuerung des Beteiligten nach dem Vermögen zuständig ist.

(3) Der Aufteilungsbescheid (§ 46) ist allen Beteiligten zuzustellen.

§ 48

Rechtsbehelfe

Einen Rechtsbehelf gegen den Aufteilungsbescheid kann jeder Beteiligte einlegen. Rechtsbehelfe mehrerer Beteiligter werden verbunden. Beteiligte, die keinen Rechtsbehelf eingelegt haben, werden zu dem Rechtsbehelfsverfahren von Amts wegen zugezogen.

§ 49

Aufteilung eines durch Aufteilung entstandenen, übergegangenen oder übernommenen Vierteljahrsbetrags

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der Aufteilung eines durch Aufteilung entstandenen, übergegangenen oder übernommenen Vierteljahrsbetrags entsprechend.

2. Aufteilung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

§ 50

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(1) Ist nach dem 20. Juni 1948 fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten, so sind auf Antrag eines Beteiligten die Vierteljahrsbeträge auf den überlebenden Ehegatten und die Erben des verstorbenen Ehegatten aufzuteilen.

(2) Die Aufteilung darf nur erfolgen, wenn die Aussichten für die Verwirklichung des Abgabeanspruchs dadurch nicht wesentlich verschlechtert werden.

(3) Als Aufteilungsmaßstäbe sind in der nachstehenden Reihenfolge anzuwenden:

1. wenn ein gemeinsamer Antrag aller Beteiligten vorliegt: der vorgeschlagene Maßstab;
2. wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung der Vermögensabgabe vorliegt: der sich aus der Entscheidung ergebende Maßstab.

§ 51

Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(1) Endigt eine nach dem 20. Juni 1948 eingetretene fortgesetzte Gütergemeinschaft, so sind auf Antrag eines Beteiligten die Vierteljahrsbeträge auf den überlebenden Ehegatten (bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Tod des überlebenden Ehegatten: auf seine Erben) und die anteilsberechtigten Abkömmlinge aufzuteilen.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 50 gelten entsprechend.

§ 52

Anwendung von Vorschriften über die Aufteilung bei Auflösung der Ehe und in Erbfällen

In den Fällen der §§ 50 und 51 gelten die §§ 41 bis 49 entsprechend.

3. Aufteilung der Vierteljahrsbeträge bei Gesamtschuldverhältnissen in anderen Fällen

§ 53

(1) In anderen Fällen von Gesamtschuldverhältnissen (z. B. bei solchen, die durch Schuldübernahme nach § 60 des Gesetzes entstanden sind) sind die Vierteljahrsbeträge auf Antrag eines Beteiligten aufzuteilen.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 50 sowie die §§ 41 bis 49 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 54

Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag; Vergünstigungen

(1) Ursprünglicher Vierteljahrsbetrag im Sinne dieser Verordnung ist der Vierteljahrsbetrag, der sich unmittelbar durch Anwendung der Vierteljahrssätze des § 36 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes auf die verbleibende Abgabeschuld (§ 33 des Gesetzes) ergibt.

(2) Vergünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Minderungen gegenüber dem ursprünglichen Vierteljahrsbetrag, gleichgültig, worauf sie beruhen; das gilt insbesondere für die Minderungen auf Grund der §§ 53 bis 55, 58 bis 60, 62, 64 bis 68, 88 Abs. 2, §§ 199, 201, 202 des Gesetzes und der dazugehörigen Durchführungsvorschriften sowie für Minderungen auf Grund der §§ 47 bis 56 des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 54 a

Zusammenfassung von Vierteljahrsbeträgen

(1) Mehrere Vierteljahrsbeträge, die von derselben Person übernommen, auf sie übergegangen oder aufgeteilt worden sind, werden zu einem einheitlichen Vierteljahrsbetrag zusammengefaßt. Nicht zusammenzufassen sind diese Vierteljahrsbeträge mit einem Vierteljahrsbetrag, der in der Person des Abgabeschuldners am 21. Juni 1948 entstanden ist.

(2) Der zusammengefaßte Vierteljahrsbetrag gilt als selbständiger Vierteljahrsbetrag mit folgender Maßgabe:

1. Für die Zwecke der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer ist § 211 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 16 und 35 auf die in die Zusammenfassung einbezogenen Vierteljahrsbeträge gesondert anzuwenden.
2. Für die Fälligkeit des zusammengefaßten Vierteljahrsbetrags gilt § 49 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß sich die Anwendung des Satzes 2 nach den jeweiligen Verhältnissen des Abgabeschuldners richtet.

§ 55

Stichtag in Berlin (West)

In den §§ 60, 61 und 64 des Gesetzes sowie in den Vorschriften dieser Verordnung tritt in Berlin (West) an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949; an die Stelle des 21. Juni 1948 tritt der 1. April 1949.

§ 56

Anwendung der Verordnung

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf alle Tatbestände anzuwenden, auf die die §§ 60, 61, 64, 66 bis 68 des Gesetzes Anwendung finden.

§ 57

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Gesetzes auch in Berlin (West).

§ 58[5])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

5) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juni 1955. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Neufassung der Siebzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. AbgabenDV-LA — HGA-ErlDV)

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 9 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043) wird nachstehend der Wortlaut der Siebzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. AbgabenDV-LA — HGA-ErlDV) vom 3. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 704) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus

a) der Vierundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 428),

b) der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 23. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1616),

c) der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792),

d) der Verordnung zur Änderung der Sechsten, Zehnten, Dreizehnten, Vierzehnten, Siebzehnten und Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 183)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 129 Abs. 3 bis 5, des § 132 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 20. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 529), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altsparergesetzes vom 4. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 29), des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360) und des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) erlassen worden.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Siebzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. AbgabenDV-LA — HGA-ErlDV)

in der Fassung vom 1. Juni 1966

I. Erlaß der Hypothekengewinnabgabe wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks

§ 1

Grundsatz der Ertragsberechnung

Die Ertragsberechnung nach § 129 des Gesetzes wird jeweils für ein Grundstück (§ 2) und jeweils für einen Erlaßzeitraum (§ 3) aufgestellt.

§ 2

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist auch eine Mehrheit von Grundstücken im Sinne des bürgerlichen Rechts, die in den Fällen des § 94 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes als ein Grundstück behandelt wird.

(2) Bei Durchführung der Ertragsberechnung für eine Mehrheit von Grundstücken im Sinne des bürgerlichen Rechts sind diejenigen Erträge, Bewirtschaftungskosten und Kapitalkosten, die einzelne Grundstücke betreffen, so zu behandeln, als ob sie die Gesamtheit der Grundstücke betreffen; als vorgehende Rechte Dritter kommen solche Rechte Dritter in Betracht, die bei der gesonderten Durchführung der Ertragsberechnung für eines der Grundstücke als vorgehende Rechte anzusehen wären.

Bei Anwendung des § 11 sind das Eigenkapital oder die Einheitswerte der Grundstücke zusammenzurechnen.

§ 3

Erlaßzeitraum

(1) Der allgemeine Erlaßzeitraum umfaßt ein oder mehrere, höchstens aber drei Kalenderjahre. Der erste allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf die Kalenderjahre 1953 bis 1955.

(2) Ist in Fällen des § 129 Abs. 5 Nr. 2, des § 129 Abs. 5 Nr. 3 oder des § 129 Abs. 6 des Gesetzes der Erlaß nur für einen Teil des Kalenderjahres zulässig, so verkürzt sich der Erlaßzeitraum entsprechend.

(3) Werden die Abgabeschulden für einen Zeitpunkt, der in den allgemeinen Erlaßzeitraum fällt, aufgeteilt oder nach § 104 des Gesetzes herabgesetzt, so beginnt mit diesem Zeitpunkt ein neuer Erlaßzeitraum (Spaltung des allgemeinen Erlaßzeitraums). Der allgemeine Erlaßzeitraum spaltet sich ferner, wenn das Eigentum an einem Grundstück, das nicht geteilt wird, während des allgemeinen Erlaßzeitraums auf einen anderen übergeht; dem Übergang des Alleineigentums steht der Übergang eines Miteigentumsanteils oder der Rechtsstellung eines Eigentümers zur gesamten Hand gleich. Satz 2 gilt nicht, wenn das Eigentum ausschließlich auf Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes übergeht, die mit dem bisherigen Eigentümer in einer Familieneinheit lebten, und wenn bei einem Übergang auf mehrere Angehörige alle Beteiligten die Familieneinheit untereinander fortsetzen; eine Familieneinheit liegt nur vor, wenn die Beteiligten ihre gesamte Lebenshaltung unter einheitlichem Einsatz der Gesamtheit ihrer Mittel bestreiten.

(4) Aus besonderen Gründen kann die Ertragsberechnung auch in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fällen für einen kürzeren Erlaßzeitraum als den allgemeinen Erlaßzeitraum durchgeführt werden.

§ 4

Ermittlung eines Grundstücksüberschusses

(1) Im Rahmen der Ertragsberechnung wird ein Grundstücksüberschuß ermittelt, indem von den Grundstückserträgen (§ 5) die Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten (§§ 6 bis 11) abgezogen werden.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Erträge, die dem Grundstückseigentümer kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Erlaßzeitraums, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Erlaßzeitraum zugeflossen. Entsprechendes gilt für regelmäßig entstehende Kosten.

(3) Erträge, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Grundstücks nicht gezogen worden sind, sind in der Ertragsberechnung anzusetzen. Kosten, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung aufgewendet worden sind, sind in der Ertragsberechnung nicht anzusetzen.

(4) Betreffen Erträge oder Kosten einheitlich mehrere Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts, die nicht auf Grund von § 2 als ein Grundstück behandelt werden, so sind sie in der Ertragsberechnung für das einzelne Grundstück mit dem darauf entfallenden Teil zu berücksichtigen. Die Zinsen der in Gestalt einer Gesamtbelastung bestehenden ehemaligen RM-Rechte sind, wenn die als Gesamtbelastung entstandenen Abgabeschulden nach § 109 des Gesetzes aufgeteilt worden sind, für die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 in demselben Verhältnis aufzuteilen; Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ermittlung des Teilbetrags, mit dem diese Rechte bei der Ermittlung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 2 für das einzelne Grundstück anzusetzen sind. Satz 2 gilt nicht, soweit nach den besonderen Umständen des Falles die Anwendung eines anderen Aufteilungsmaßstabes angezeigt ist.

§ 5

Grundstückserträge

(1) Grundstückerträge sind die tatsächlichen Einnahmen aus Mieten, Umlagen und Vergütungen. Mieterleistungen, die auf die Miete verrechnet werden oder zu einer Mietermäßigung führen, sind einzubeziehen; das gilt nicht für die zu einer Mietermäßigung führende Übernahme von Schönheitsreparaturen. Zu den Grundstückserträgen gehören auch Einnahmen aus der Nutzung unbebauter Grundstücksflächen oder aus der Nutzung des Grundstücks zu Reklamezwecken und ähnliche Einnahmen.

(2) Den Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 wird die übliche Miete im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz[1]) für solche Grundstücke oder Grundstücksteile gleichgeachtet, die durch den Eigentümer selbst oder durch Überlassung des Gebrauchs an andere Personen ohne ein nur nach dem Gebrauchsnutzen bemessenes Entgelt genutzt werden.

§ 6

Betriebskosten

(1) Als Betriebskosten sind Kosten nur insoweit anzuerkennen, wie sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks in unmittelbarem Zusammenhang stehen und notwendig sind. Betriebskosten sind insbesondere

1. laufende Leistungen für Grundsteuer und andere öffentliche Lasten mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten der Wasserversorgung,
3. Kosten der Warmwasserversorgung,
4. Kosten des Betriebs der Heizung,
5. Kosten des Betriebs der Fahrstuhlanlage,
6. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
7. Kosten der Entwässerung,
8. Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
9. Kosten der Gartenpflege,
10. Kosten der Beleuchtung,

1) Jetzt § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861).

11. Kosten der Schornsteinreinigung,
12. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
13. Kosten für den Hauswart.

(2) Aufwendungen für eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile sind insoweit nicht Betriebskosten, wie sie im Falle der Vermietung üblicherweise vom Mieter getragen worden wären.

§ 7

Abschreibung

(1) Die Abschreibung wird nach den Grundsätzen bemessen, die für die Einkommensteuer gelten; Abschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung vorgenommen werden, bleiben außer Betracht.

(2) Für neugeschaffenen Wohnraum ist mindestens die Abschreibung anzuerkennen, die sich aus § 19 der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (Erste Berechnungsverordnung — I. BVO) vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753) in der Fassung der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) oder aus § 25 der zuletzt bezeichneten Verordnung ergibt.

§ 8

Instandhaltungskosten

(1) Instandhaltungskosten sind Kosten, die durch den Eigentümer im Erlaßzeitraum zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet worden sind, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Soweit die Instandhaltung unter Verwendung von Fremdmitteln durchgeführt worden ist, können die Instandhaltungskosten statt im Jahr der Verausgabung und in Höhe der verausgabten Beträge in den einzelnen Erlaßzeiträumen in Höhe der jeweiligen Tilgungsleistungen für die Fremdmittel geltend gemacht werden. Bei Fremdmitteln, mit denen die Instandhaltung vor dem 1. Januar 1953 durchgeführt worden ist, können in den einzelnen Erlaßzeiträumen Instandhaltungskosten in Höhe der jeweiligen Tilgung auch dann geltend gemacht werden, wenn die für die Instandhaltung verausgabten Beträge im Jahr der Verausgabung voll angesetzt worden sind.

(3) Wie Instandhaltungskosten werden Kosten behandelt, die durch die Nachholung eines aufgestauten Reparaturbedarfs entstehen.

§ 8a

Aufwendungen für die Mindestausstattung von Wohnungen und weitere Modernisierungsmaßnahmen

Aufwendungen aus eigenen Mitteln, die bei Wohnungen zur Erzielung der Mindestausstattung im Sinne des § 40 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden zum Einbau einer Heizungs- und Warmwasseranlage, zum Umbau von Fenstern und Türen sowie zum Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und zum Einbau einer Fahrstuhlanlage bei solchen Gebäuden mit mehr als vier Geschossen dienen, sind in Höhe von 20 vom Hundert abzugsfähig; sie dürfen jedoch nur bei einer Erlaßentscheidung berücksichtigt werden.

§ 9

Verwaltungskosten

(1) Der Begriff der Verwaltungskosten richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung; statt des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ist jedoch das Grundstück maßgebend.

(2) Anzuerkennen sind diejenigen Verwaltungskosten, die für das Grundstück im Erlaßzeitraum entstanden sind.

§ 10

Kosten für Fremdkapital

(1) Als Kosten für Fremdkapital werden berücksichtigt

1. die Zinsen für vorgehende Rechte Dritter, die ohne Vorrecht als abzugsfähig anzuerkennenden Zinsen der in § 116 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Grundpfandrechte und die Zinsen auf Deutsche Mark umgestellter Verbindlichkeiten, soweit sie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes als an dem Grundstück gesichert gelten, nach Maßgabe des § 129 Abs. 2 und des § 130 des Gesetzes;
2. die Zinsen für dinglich nicht an dem Grundstück gesicherte, nach dem 20. Juni 1948 aufgenommene Schulden, soweit die Schuld für das Grundstück aufgenommen worden ist und im Falle ihrer dinglichen Sicherung auf Antrag ein Vorrang nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes oder ein Vorrecht nach § 116 des Lastenausgleichsgesetzes zu bewilligen oder die Abzugsfähigkeit der Zinsen anzuerkennen gewesen wäre.

Laufend erhobene Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge, werden Zinsen gleichgeachtet.

(2) Für Fremdmittel, die zur Instandhaltung oder für die in § 8 Abs. 3 bezeichneten Zwecke verwendet worden sind, dürfen Zinsen nur berücksichtigt werden, wenn auf Grund des § 8 Abs. 2 in Höhe der Tilgungsleistungen Instandhaltungskosten berücksichtigt werden.

§ 11

Verzinsung des Eigenkapitals

(1) Bei anderen Grundstücken als bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, wird als Verzinsung des Eigenkapitals der kleinere der beiden folgenden Beträge berücksichtigt:

1. jährlich 3 vom Hundert des Eigenkapitals;
2. jährlich 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts.

(2) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert und den in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten Dritter einschließlich der Hypothekengewinnabgabe. Die Hypothekengewinnabgabe ist in der Höhe anzusetzen, in der die Abgabeschulden nach § 102 des Gesetzes als am 21. Juni 1948 entstanden gelten.

(3) Bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, werden als Verzinsung des Eigenkapitals 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts berücksichtigt.

§ 12

Umfang des Erlasses

(1) Die in § 129 des Gesetzes bezeichneten, im Erlaßzeitraum fällig gewordenen Abgabeleistungen werden erlassen, soweit ein Grundstücksüberschuß (§ 4 Abs. 1) nicht vorhanden ist. Abgabeleistungen, die nach § 106 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes für eine vollständig in einen bestimmten Erlaßzeitraum fallende Zeit kurz nach seinem Ende zu erbringen sind, werden in dem betreffenden Erlaßzeitraum berücksichtigt.

(2) Solange die Abgabeschulden noch nicht rechtskräftig veranlagt sind, kann der Erlaß in der Weise ausgesprochen werden, daß derjenige Teilbetrag der im Erlaßzeitraum fällig gewordenen Abgabeleistungen, der eine bestimmte Höhe übersteigt, erlassen wird. Entsprechendes gilt, wenn infolge eines Herabsetzungantrags oder aus anderen Gründen damit gerechnet werden kann, daß sich die Höhe der im Erlaßzeitraum zu entrichtenden Abgabeleistungen rückwirkend ändern wird.

§ 13

Antragsfrist und Aufstellung einer Ertragsberechnung durch den Eigentümer

(1) Die Anträge sind binnen einer Ausschlußfrist zu stellen, die vorbehaltlich der Sonderregelung in Satz 2 ein Jahr nach dem Ablauf des allgemeinen Erlaßzeitraums, jedoch nicht früher als sechs Monate nach der öffentlichen Aufforderung zur Stellung der Erlaßanträge und nicht früher als sechs Wochen nach der ersten Zustellung eines Abgabebescheids endet. Wird eine Herabsetzung nach § 104 des Gesetzes beantragt, die bei der Erlaßentscheidung zu berücksichtigen sein würde, so endet die Ausschlußfrist frühestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über den Herabsetzungsantrag.

(2) Dem Erlaßantrag hat der Eigentümer als Begründung eine Ertragsberechnung beizufügen, für die durch Verwaltungsanordnung ein besonderes Muster vorgeschrieben werden kann.

(3) Sind die laufenden Abgabeleistungen bereits für den vorhergehenden Erlaßzeitraum in vollem Umfang erlassen worden und ist den Umständen nach als sicher anzunehmen, daß sie nach dem Ergebnis einer Ertragsberechnung auch für den laufenden Erlaßzeitraum in vollem Umfang zu erlassen sein würden, so kann darauf verzichtet werden, daß dem Erlaßantrag eine Ertragsberechnung beigefügt wird.

§ 14

Unzulässigkeit des Erlasses nach § 129 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes

(1) Der Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage ist bei einem bebauten Grundstück unzulässig, wenn die vorhandenen Bauten nicht ertragbringend genutzt werden können oder wenn die dazu gehörigen unbebauten Flächen einen höheren Ertrag erbringen als die vorhandenen Bauten. Maßgeblich ist der Ertrag, der angesichts des Zustandes, in dem sich das Grundstück während des Erlaßzeitraums befindet, nachhaltig zu erwarten ist.

(2) In Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auf einem Kriegsschaden beruhen, bleibt der Erlaß noch zulässig

1. für die Zeit, in der das Grundstück demjenigen gehört, der am 21. Juni 1948 oder, wenn der Kriegsschaden erst später eingetreten ist, im Zeitpunkt des Schadensfalls Eigentümer war, sowie
2. für die Zeit zwischen der Weiterveräußerung des Grundstücks an einen Dritten, der die zerstörten (beschädigten) Gebäude wiederaufzubauen (wiederherzustellen) beabsichtigt, und dem Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung), es sei denn, daß zwischen den beiden Zeitpunkten mehr als zwei Jahre liegen,

längstens aber bis zum 31. Dezember 1965 — war der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) vor dem 1. Januar 1966 durch eine Bausperre, eine Veränderungssperre oder eine sonstige der Sicherung behördlicher Planungen oder der Durchführung der Bodenordnung dienende Maßnahme behindert, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Hinderungsgründe weggefallen sind —. Der in Nummer 2 bezeichnete Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um die Dauer einer bei der Weiterveräußerung nicht voraussehbaren und innerhalb der zwei Jahre wirksam gewordenen, den Wiederaufbau (die Wiederherstellung) behindernden Maßnahme im Sinne des Satzes 1. Ein Grundstück, das im Erbgang oder in sonstigen Fällen durch Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum eines Dritten oder bei einer Erbauseinandersetzung oder bei der Auseinandersetzung einer anderen Rechtsgemeinschaft in das Eigentum eines Beteiligten übergeht, wird so behandelt, als ob es noch dem früheren Eigentümer gehörte.

§ 15

Wohnungseigentum und Erbbaurechte

(1) Die §§ 1 bis 14 gelten sinngemäß auch für Wohnungseigentums- und Teileigentumsrechte sowie für Erbbaurechte.

(2) Bei Wohnungseigentums- und Teileigentumsrechten werden im Rahmen der nachgewiesenen Verwaltungskosten die anteiligen Kosten des Grundstücksverwalters anerkannt.

(3) Bei Erbbaurechten werden als Kosten für Fremdkapital (§ 10) auch vorgehende Erbbauzinsen berücksichtigt.

§ 16

Grundstücke, die in Berlin (West) belegen sind

Für Grundstücke sowie die in § 15 bezeichneten Rechte, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die §§ 1 bis 15 mit der Maßgabe, daß

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 in der folgenden Fassung angewendet wird:

   „Der erste allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Dezember 1954; der zweite allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr 1955",

2. in § 3 Abs. 2 hinter den Worten „des § 129 Abs. 6" die Worte „und des § 156 Abs. 4" eingefügt werden,

2 a. in § 3 Abs. 3 an die Stelle der Worte „nach § 104" die Worte „nach § 104 in Verbindung mit § 146 b" treten,

3. § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht angewendet wird,

4. in § 10 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „des § 129 Abs. 2 und des § 130 des Gesetzes" die Worte „des § 129 Abs. 2 in der Fassung des § 156 und der §§ 130 und 157 des Gesetzes" treten,

5. in § 10 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „nach dem 20. Juni 1948" die Worte „nach dem 24. Juni 1948", an die Stelle der Worte „ein Vorrang nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes" die Worte „eine Verfügung über eine Aufbaugrundschuld zu genehmigen" und an die Stelle der Worte „nach § 116" die Worte „nach § 116 in Verbindung mit § 151 a oder nach § 152" treten,

6. in § 11 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „für den 21. Juni 1948" die Worte „für den 1. April 1949" treten,

7. § 11 Abs. 2 in folgender Fassung angewendet wird:

   „(2) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert und zwischen den am 25. Juni 1948 bestehenden Rechten Dritter und der Hypothekengewinnabgabe. Die Hypothekengewinnabgabe ist in der Höhe anzusetzen, in der die Abgabeschulden nach § 102 in der Fassung des § 142 Abs. 2 des Gesetzes als am 25. Juni 1948 entstanden gelten",

8. in § 11 Abs. 3 an die Stelle der Worte „für den 21. Juni 1948" die Worte „für den 1. April 1949" treten,

9. in § 12 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „nach § 106 Abs. 2 bis 4" die Worte „nach § 147 Abs. 1 bis 3" treten,

9 a. in § 13 Abs. 1 an die Stelle der Worte „nach § 104" die Worte „nach § 104 in Verbindung mit § 146 b" treten und

10. § 14 bis auf weiteres keine Anwendung findet.

II. Erlaß der Hypothekengewinnabgabe bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken oder den Zwecken einer Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt dienen

§ 17

Erlaßzeitraum

(1) In den Fällen des § 132 des Gesetzes gilt hinsichtlich des allgemeinen Erlaßzeitraums § 3 Abs. 1 und hinsichtlich eines verkürzten Erlaßzeitraums, wenn die Erlaßvoraussetzungen nur für einen Teil des allgemeinen Erlaßzeitraums bestanden haben, § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für die Abgabeleistungen, für die der Erlaß in einem bestimmten Erlaßzeitraum in Betracht kommt, gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 18

Persönliche Erlaßvoraussetzungen

(1) Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen ohne weiteres die persönlichen Erlaßvoraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Ob eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des privaten Rechts im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 139) und nach der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592); es ist für den Erlaß gleichgültig, ob nur einer oder ob nebeneinander mehrere der dort bezeichneten Zwecke verfolgt werden.

§ 19

Sachliche Erlaßvoraussetzungen

(1) Bewahrungsanstalten im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten, Siechenheime und ähnliche Einrichtungen, die von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einer den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung betrieben werden.

(2) Ob das Grundstück mildtätigen Zwecken dient, bestimmt sich nach § 18 des Steueranpassungsgesetzes. Ob eine Krankenanstalt in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient, bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(3) Das Grundstück muß unmittelbar für die begünstigten Zwecke benutzt werden. Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nur dann als unmittelbar für die begünstigten Zwecke benutzt anzusehen, wenn es sich handelt

1. um Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in Gebäuden, die für die begünstigten Zwecke benutzt werden, oder
2. um Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume) und die nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

(4) Die sachlichen Erlaßvoraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn bei der Verwaltung oder Nutzbarmachung des Grundstücks für die begünstigten Zwecke eine andere Person oder Stelle als der Eigentümer eingeschaltet ist.

§ 20

Teilweise Benutzung für die begünstigten Zwecke

(1) Dient das Grundstück auch anderen Zwecken als mildtätigen Zwecken oder als den Zwecken einer Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt der in § 132 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Art und wird für diese Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Grundstücks benutzt, so wird nur ein entsprechender Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge erlassen.

(2) Dient das Grundstück oder ein Teil des Grundstücks sowohl den in Absatz 1 bezeichneten begünstigten Zwecken als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so sind die Zinsen und Tilgungsbeträge für das Grundstück oder den Teil des Grundstücks nur zu erlassen, wenn die begünstigten Zwecke überwiegen.

§ 21

Eigentumserwerb im Sinne des § 132 Abs. 2 des Gesetzes

Als ein den Erlaß nach § 132 Abs. 2 des Gesetzes ausschließender Eigentumserwerb gilt nicht ein auf einer Gesamtrechtsnachfolge oder auf der Auseinandersetzung einer Rechtsgemeinschaft beruhender Eigentumserwerb des Grundstücks, wenn in dem maßgeblichen Zeitpunkt sowohl der frühere Eigentümer als auch der neue Eigentümer die persönlichen Erlaßvoraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erfüllte.

III. Schlußvorschriften

§ 22

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 23[2])

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

2) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 3. November 1955. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.